

13. Dezember 1940

Prof. F/Kz

Herrn
Direktor Bergassessor a.D.
Hermann K e l l e r m a n n
m.Br. Gutehoffnungshütte Oberhausen A.-G.
O b e r h a u s e n / R h l d .

Sehr verehrter Herr Kellermann!

Im Besitze Ihres Schreibens vom 12.d.Mtsl bestätige ich die heute Morgen mit Ihnen fernmündlich getroffene Vereinbarung, wonach wir eine Vorbesprechung der Angelegenheit am Montag, dem 6. Januar 1941, vormittags 8,45 Uhr in Ihrem Büro abhalten.

Mit freundlichen Grüßen!
Ihr sehr ergebener

Gutehoffnungshütte

Oberhausen Aktiengesellschaft

Konten:
Giro-Konto: Reichsbankstelle Oberhausen (Rheinl.) Nr. 62
Postfach-Konto: Nr. 2335 Amt Essen

Drabtwort:
Gutehoffnungshütte
Oberhausenbetriebland

Straßschreiber:
R. 37 Nr. 12

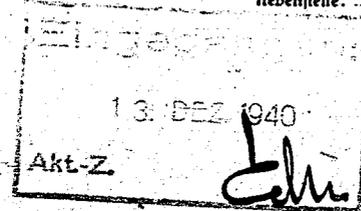
Sernruf:
Amt Oberhausen:
Ortsverkehr: Sammelnummer 244 51
Schnelverkehr: Sammelnummer 244 61
Fernverkehr: Sammelnummer 244 41

Nebenstelle:

Herrn

Geheimrat Prof. Dr. F. Fischer
Kaiser-Wilhelm-Institut für
Kohlenforschung

Mülheim - Ruhr.



Ihre Zeichen:

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen:
Abt. Kellermann

Oberhausen (Rheinl.),

den 12. Dezember 1940.

Betrifft:

Sehr verehrter Herr Fischer!

Herr Knepper hat sich inzwischen damit einverstanden erklärt, dass die bewusste Aussprache nunmehr nicht am 3. Januar n.J., sondern Ihrer Wunsch entsprechend am 6. Januar 1941, vormittags 10 Uhr, im Dienstzimmer des Herrn Knepper in Essen bei der Gelsenkirchener Bergwerks-A.G. stattfindet. Ich schlage vor, dass wir uns vor dieser Aussprache, die bekanntlich dazu dienen soll, eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit zwischen der Ruhrchemie und der Studiengesellschaft zu ermöglichen, noch einmal über die ganzen Vorgänge unterhalten, die Gegenstand der Besprechung sein werden. Über den Zeitpunkt dieser Vorbesprechung verständigen wir uns am besten am Fernsprecher, vielleicht rufen Sie mich morgen vormittag einmal an.

Mit freundlichen Grüßen!

Ihr sehr ergebener

W. Kellermann

845 Ans 6 Jan

Gutehoffnungshütte

Oberhausen Aktiengesellschaft

Konten:
Giro-Konto: Reichsbankstelle Oberhausen (Rheinl.) Nr. 82
Postsparkonto: Nr. 2355 Amt Essen

Drachtmort:
Gutehoffnungshütte
Oberhausen-Rheinland

Sernschreiber:
R 37 Nr. 12

Sernruf:
Amt Oberhausen:
Ortsverkehr: Sammelnummer 244 51
Schnellverkehr: Sammelnummer 244 61
Sernverkehr: Sammelnummer 244 41

Nebenstelle:

Herrn

Geheimrat Prof. Dr. F. Fischer,
Kaiser Wilhelm-Institut für
Kohlenforschung
Mühlheim/Ruhr.



Ihre Zeichen:

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen:
Abt. Kellermann

Oberhausen (Rheinl.),
den 11. Sept. 1940.

Betrifft: Benzinsynthese.

Sehr verehrter Herr Fischer!

Für Ihre Stellungnahme zu dem Brief des Herrn Prof. Martin vom 30.7. ds. Js. und zu den beiden Denkschriften der Ruhrchemie danke ich Ihnen bestens. Ich halte die Sachlage nunmehr für soweit geklärt, dass ich Herrn Knepper bitten kann, nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub die Aussprache herbeizuführen, die seit längerer Zeit in Aussicht genommen ist und bekanntlich dazu dienen soll, den entstandenen Streit aus der Welt zu schaffen und nach Möglichkeit ein Vertrauensverhältnis herbeizuführen, das im Interesse des Ruhrbergbaus dringend geboten ist. Ich gebe Ihnen demnächst gern weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener-

Kellermann

5. September 1940.

Herrn
Direktor Bergassessor Kellermann,
Gutehoffnungshütte Akt.-Ges.,
O b e r h a u s e n Rhld.

Sehr verehrter Herr Kellermann!

Anbei übersende ich Ihnen meine Stellung-
nahme zu dem Brief des Herrn Professor Martin vom 30.
Juli 1940 und ferner die Stellungnahmen zu den beiden
Denkschriften der Ruhrchemie Abt.J.-Ro/Hmn. 270 840
bzw. Abt.J.-Ro/Mot. 240840.

Mit besten Grüßen und
Heil Hitler !
Ihr sehr ergebener

3 Anlagen.

Bemerkungen zu dem Brief von Herrn Professor Martin vom
30. Juli 1940 an Herrn Kellermann.

Herr Professor Martin wendet sich in diesem Brief, der die Bezeichnung "betr. Benzinsynthese" führt, sehr heftig dagegen, daß die Fischer-Tropsch-Synthese mit unter Benzinsynthese benannt würde. Diese Stellungnahme ist sinnlos. Benzin ist nicht wie Benzol die Bezeichnung für ein bestimmtes chemisches Molekül, sondern kann den allerverschiedensten Charakter haben. Gibt es doch auf der einen Seite Benzine mit hohem Aromatengehalt, z.B. aus Niederländisch-Indien und umgekehrt fast rein aliphatische wie aus Pennsylvanien. Im übrigen ist zu bemerken, daß vonseiten des Kaiser-Wilhelm-^{über}Instituts die Zusammensetzung der Syntheseprodukte schon vor der Übernahme der Synthese durch die Ruhrchemie genaue Angaben gemacht worden, die sämtlich auch heute noch ihre Gültigkeit besitzen (s. Franz Fischer, Brennstoff-Chemie 16, 6 (1935)). Damals schon wurde darauf hingewiesen, daß dem Benzin zur Erhöhung seiner Klopfestigkeit (ebenso wie dies auch bei Naturbenzin geschieht) Bleitetraäthyl, Benzol, Alkohol oder andere Stoffe zugesetzt werden können.

Wie Herr Dr. Müller, Treibstoffwerk Krupp, kürzlich mitteilte, geschieht auch heute nichts anderes, so daß nicht zu ersehen ist, inwiefern Ruhrchemie heute ein besseres Benzin erzeugt. Die Benzinfraction wird u. . . als solche abgesetzt, ebenso das Dieselloil (das sogar zur Aufbesserung weniger wertvoller Öle dient) und der Paraffingatsch.

Wenn Herr Professor Martin seinem Ärger dadurch Ausdruck gibt, daß er nicht nur Sachen, sondern auch Personen herabzusetzen versucht, so ist dies nach meiner Meinung für

den Leiter eines großen Unternehmens eine sehr bedauerliche Entgleisung.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß der Inhalt meines Briefes vom 8. Juli 1940 durch das Martin'sche Schreiben vom 30. Juli 1940 in keiner Weise widerlegt wird.

Zu der Denkschrift der Ruhrchemie Abt. J.-Ro/Hmn. 270840, betr. die Übernahme und Weiterentwicklung sowie Verwertung des Fischer-Verfahrens durch die Ruhrchemie Aktiengesellschaft.

Die Denkschrift führt aus, daß die Ruhrchemie sich in den Jahren 1933 und 1934 um das Fischer-Tropsch-Verfahren bemühte. Wie die Ruhrchemie jedoch selbst angibt, tät sie dies deshalb, weil sie sich an der Herstellung künstlicher Treibstoffe beteiligen sollte, die I.G. aber angeblich für die Ausbeuten bei ihrem Verfahren keinerlei Garantien geben konnte.

Die Behauptung, daß man heute von dem Fischer-Tropsch-Verfahren noch nicht sprechen würde, wenn die Ruhrchemie damals nicht eingegriffen hätte, ist unhaltbar. Die Studiengesellschaft hätte auch noch andere Interessenten gefunden, die vielleicht noch mit mehr Sachverständnis sich der Entwicklung des Verfahrens angenommen hätten. In dem Schriftsatz ist manches Technische nach meiner Ansicht nicht richtig dargestellt, aber auf was es hauptsächlich ankommt, sie enthält nichts, was im Hinblick auf die augenblicklich schwebenden Fragen als Wiederlegung unserer Ansicht bezeichnet werden könnte. Auch bezüglich der Weiterentwicklung des Verfahrens ist nichts angeführt, was unseren Ausführungen vom 8. Juli 1940 widerlegen würde.

85

Zu der Denkschrift der Ruhrchemie Abt. J.-Ro/Mot. 240840, betr.
das sachliche Vertragsgebiet zwischen Studiengesellschaft und
Ruhrchemie Aktiengesellschaft.

Zu diesem Schriftsatz ist folgendes zu bemerken.

Er enthält zwei wesentliche Punkte, in welchen die
Ruhrchemie scheinbar eine Abänderung ihres Vertrages mit der
Studiengesellschaft anstrebt:

1.) Sie wünscht eine definierte Abgrenzung des dem
Vertrage zugrunde liegenden Druckbereiches. Sie nennt hierbei
erstmals als obere Grenze 10 at.

2.) Sie wünscht das Gebiet der Sekundärprodukte, das
zunächst alle aus den Primärprodukten durch chemische oder
physikalische Behandlung erzeugbaren Produkte umfaßt und dann
später auf Wunsch der Ruhrchemie auf Sekundärbenzin beschränkt
wurde, in Zukunft noch weiter einzuschränken, nämlich auf
Crackbenzin.

Zu Punkt 1, der zunächst geklärt werden soll, ist in
Ergänzung zu meinem Brief vom 8.7.40, dessen Inhalt auch heute
noch voll aufrecht erhalten werden kann, folgendes zu sagen.

Nach Beendigung unserer Verhandlungen mit der Ruhr-
chemie, betr. die Mitteldrucksynthese an Kobaltkatalysatoren,
die bekanntlich bei 4 - 100, insbesondere 4 - 20 at durchge-
führt wird, hat die Studiengesellschaft am 21. Juli 1937 der
Ruhrchemie folgendes mitgeteilt:

"Der Aufsichtsrat nahm von den ergänzenden Ausführungen
des Geschäftsführers Kenntnis und stellte fest, dass
es sich bei der Mitteldrucksynthese (Paraffinsynthese)
um ein in wissenschaftlicher und patentrechtlicher Be-
ziehung neues Verfahren handelt, das zumindest hinsicht-
lich seiner Verwertung im Ausland nicht ohne weiteres
unter den Bereich des mit der Ruhrchemie Aktiengesell-
schaft am 27. Oktober 1934 abgeschlossenen Generallizenz-

vertrages bezüglich der Benzinsynthese fällt. Der Aufsichtsrat ist jedoch aus praktischen und wirtschaftlichen Gründen damit einverstanden, daß das neue Verfahren zusätzlich zu den Bedingungen des oben genannten Lizenzvertrages der Ruhrchemie überlassen wird."

Hier muss hervorgehoben werden, daß damals die Ruhrchemie sehr energisch dafür eintrat, daß die bei 4 - 20 at arbeitende Mitteldrucksynthese ihr auf Grund des ursprünglichen Vertrages, betr. Benzinsynthese, zukomme. Der Aufsichtsrat der Studiengesellschaft ist dem Wunsch der Ruhrchemie nachgekommen. Diese Tatsache erfährt keine Einschränkung durch die Feststellung, daß es sich um ein wissenschaftlich und patentrechtlich neues Verfahren handelte und daß die Ruhrchemie versuchen sollte, für die Weitergabe dieses Verfahrens nach dem Ausland zusätzliche Lizenzgebühren zu erhalten (dies ist im übrigen u.W. in keinem Fall geschehen). Der Aufsichtsrat der Studiengesellschaft hat an die Überlassung der Mitteldrucksynthese einzig die vielleicht selbstverständliche Forderung geknüpft, daß die Synthese von der Ruhrchemie zu den Bedingungen des bestehenden Vertrages übernommen werde, d.h. daß für die Mitteldrucksynthese alle Bestimmungen dieses Vertrages, also auch diejenige der gegenseitigen Verpflichtungen, maßgebend sein sollten.

Eine Woche nach Absendung dieses Schreibens an die Ruhrchemie, nämlich am 27. Juli 1937, fand in der Wohnung von Professor Martin in Speldorf eine Besprechung zwischen ihm und Geheimrat Fischer statt. Die Ruhrchemie hat das Ergebnis dieser Besprechung mit Schreiben vom 9. August 1937 wie folgt bestätigt:

"Wir nehmen Bezug auf die Besprechung vom 28. Juli 1937 in Mülheim-Speldorf. Wir durften dabei feststellen, daß die Anwendung eines Druckes bis zu etwa 12 - 15 at als unter den mit Ihnen

abgeschlossenen Vertrag fallend anzusehen ist. Wir kamen aber mit Ihnen aus praktischen Erwägungen überein, die Diskussion darüber abzuschliessen und verständigten uns mit Ihnen dahin, daß uns das Verfahren zur bevorzugten Herstellung von Paraffin, auf das sich die deutsche Anmeldung St. 55 126 vom 1. August 1936 bezieht, im Rahmen des vorerwähnten Vertrages nach Maßgabe folgender Bestimmungen zur Verfügung steht."

Mit dem Satz "Wir kamen aber mit Ihnen aus praktischen Erwägungen überein .. ." wurde festgestellt, daß auf Grund des bestehenden Vertrages eine genaue Abgrenzung des Druckbereiches nach oben schwer möglich ist, daß aber die Mitteldrucksynthese, die nach Angabe des zugrundeliegenden Patentes bei 4 - 100 vorzugsweise bei 4 - 20 at arbeitet "im Rahmen des vorerwähnten Vertrages der Ruhrchemie zur Verfügung steht."

Heute stellt die Ruhrchemie sich auf den Standpunkt, daß, weil die Studiengesellschaft diese Bestätigung nicht wieder bestätigt habe, die ganze Frage noch offen sei. Wenn diese Auffassung zu Recht bestehen würde, dann wäre die Frage der Mitteldrucksynthese an Kobaltkatalysatoren neuerdings wieder offen. Daß dies nicht der Fall ist, ist durch die Tatsache bewiesen, daß die Ruhrchemie und eine Reihe von Lizenznehmern bereits nach der Mitteldrucksynthese arbeiten und auch der Studiengesellschaft hierfür schon Lizenzgebühren bezahlt haben.

Wenn die Rechtslage bezüglich des Druckbereiches der Mitteldrucksynthese bei Verwendung von Kobaltkatalysatoren aber als geklärt angesehen wird, dann gilt dasselbe auch für die Eisenkatalysatoren, denn Kobalt und Eisen sind als Katalysatoren der Synthese auf Grund der bestehenden Verträge rechtlich gleichwertig. Dies geht im übrigen auch aus dem Ruhrchemie-Schriftsatz Seite 2, Punkt 3 hervor.

Was beim Kobalt bezüglich des Druckes recht ist, muß beim Eisen wohl auch billig erscheinen. Man kann einen Vertrag nicht einmal so und kurze Zeit darauf gerade entgegengesetzt auslegen. Es dürfte aber auch kaum im Interesse der Ruhrchemie liegen, wenn die Studiengesellschaft, dem neuesten Vorschlag der Ruhrchemie entsprechend, in Zukunft bei Drucken oberhalb von 10 at von dem Vertrage frei wäre, d.h. für derartige Drucke ihre Rechte bezüglich Kobalt und Eisen direkt an Dritte veräußern könnte. Mit diesem in seinen Auswirkungen recht zweifelhaften Vorschlag einer obren Druckgrenze von 10 at stützt sich die Ruhrchemie auf ein Patent von Fischer und Tropsch, welches nach Aussage der Ruhrchemie nebensächlich und hinsichtlich des Patentschutzes wertlos ist. Mit viel mehr Berechtigung hätte die Ruhrchemie als obere Grenze die im grundlegenden Benzinsynthese-Hauptpatent genannte Grenze von 2 at anführen können. Sie hat aber nicht 2 sondern 10 at angeführt, weil die Mitteldrucksynthese an Kobaltkatalysatoren augenblicklich in der Großtechnik bei 8 - 10 at betrieben wird. Man könnte diese Synthese aber genau so vorteilhaft noch bei 10 - 15 at betreiben. Würde künftig als Druckgrenze für die Abmachungen zwischen Ruhrchemie und Studiengesellschaft die Zahl von 10 at angenommen, so wäre es möglich, die Mitteldrucksynthese an Kobaltkatalysatoren also auch außerhalb des Vertragsgebietes zu betreiben. Wir glauben, daß es zu einer unersprießlichen Folge führen würde, wenn für Drucke bis 10 at ein Generallizenznehmer und für höhere Drucke ein anderer Generallizenznehmer Besitzer unserer Patentrechte wäre.

Die Gründe, weshalb wir bisher der Meinung waren, daß nicht nur die Mitteldrucksynthese an Kobaltkatalysatoren, son-

dem auch die an Eisenkatalysatoren unter den Vertrag mit der Ruhrchemie fällt, habe ich in meinem Schreiben vom 8. Juli 1940 an Herrn Kellermann schon dargestellt und bin auch heute noch derselben Ansicht. Im übrigen war die Ruhrchemie sonst immer der Ansicht, daß das Vertragsverhältnis zwischen ihr und der Studiengesellschaft nicht nur auf einzelnen mehr oder weniger begrenzten Patenten beruhe, sondern weiter aufzufassen sei.

So schrieb Professor ^{Martin} am 5. Juli 1937 vor Übernahme der Mittel-
drucksynthese an Kobaltkatalysatoren:

"Zu bedenken ist stets, daß Gegenstand des Vertrages mit Ihnen nicht der Erwerb einiger Patente, sondern eines Verfahrens mit Verbesserungen und Ergänzungen und zusätzlichen Erfindungen auf dem Vertragsgebiet ist Aus vorstehenden Darlegungen dürfte sich u. . . zwingend ergeben, daß die neue Patentanmeldung, die vorzugsweise ein Arbeiten bei Drucken von 5 - 20 at vorsieht, unter den zwischen Ihnen und uns geschlossenen Vertrag fällt." . . . Für die Beantwortung der zweiten Frage gelten in gleicher Weise die vorstehenden Ausführungen. Insbesondere kann nach diesen der in der Patentschrift erwähnte Druck von 10 Atm. nicht etwa als Grenze des "geringen Überdruckes" angesehen werden. Wir möchten vielmehr unter Berücksichtigung aller Umstände annehmen, daß eine Erläuterung des "geringen Überdruckes" als eines Druckes in der Größenordnung von etwa 20 Atm. zutreffend sein dürfte."

A b s c h r i f t .

RUHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT
Oberhausen-Holten

Abt.-J. Ro/Mot.
240840

DAS SACHLICHE VERTRAGSGEBIET
in dem Vertrage zwischen der
Studien- und Verwertungsgesellschaft m.b.H. und
Herrn Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Fischer einerseits
und der
Ruhrchemie Aktiengesellschaft andererseits
vom 27. Oktober 1934.

Das sachliche Vertragsgebiet (im folgenden kurz
"Vertragsgebiet" genannt) ist in dem obigen Vertrag fol-
gendermassen umrissen (§2 des Vertrages):

"Das Gebiet der folgenden vertraglichen Abmachungen,
die auf möglichst gleiche und bevorzugte Behand-
lung der Mitglieder der Studiengesellschaft abge-
stellt sind, umfasst die Erzeugung von Benzinen
einschl. Gasolbestandteilen, Ölen, Paraffinöl,
Paraffinen, kurz alle Stoffe mineralölähnlichen
Charakters, welche ausgehend von Gemischen des
Wasserstoffes und von Oxyden des Kohlenstoffes
durch Katalyse ohne Druck bzw. bei Unterdruck
oder geringem Überdruck als Primärprodukte herge-
stellt werden, ferner solche Produkte, welche wie
Crackbenzin oder Schmieröl oder Alkohol aus Primär-
produkten genannter katalytischer Reaktionen durch
weitere chemische oder physikalische Behandlung zu
erzeugen sind (Sekundärprodukte). Das Vertragsgebiet
umfasst weiter die besondere Feinreinigung der
Ausgangsstoffe, die Herstellung der zur Synthese
benötigten Katalysatoren, mechanische und konstruk-
tive Teile zur Durchführung der Reinigung der Gase,
der Synthese, sowie der Gewinnung der Reaktions-
produkte und zwar ausdrücklich nur für die Zwecke
der genannten Primärproduktenherstellung nach die-
sem Verfahren. Nicht mit eingeschlossen sind Verfah-
ren und Erfahrungen auf dem Gebiete der Herstel-
lung des Ausgangsgases und der Aufarbeitung des

Restgases. Unter Restgas wird verstanden, was normalerweise in Gasform zur Verbrennung gelangt. Wird das Verfahren unter Zurückdrängung der Benzinausbeute zur Methanherstellung benutzt, so fällt auch das Methan unter die Primärprodukte dieses Vertrages."

Wie ohne weiteres erkennbar ist, zerfällt das Vertragsgebiet grundsätzlich in zwei verschiedene Teile, nämlich einmal in die Herstellung der Primärprodukte (im folgenden kurz "Primär-Vertragsgebiet" genannt), und zum anderen in die Aufarbeitung der Primärprodukte in "Sekundärprodukte" (im folgenden kurz "Sekundär-Vertragsgebiet" genannt). Der dann folgende Teil - beginnend mit den Worten "das Vertragsgebiet umfasst weiter die besondere Feinreinigung" - stellt nur eine weitere Erläuterung des Vertragsgebietes bzw. einiger Begriffe dar.

A. Das Primär-Vertragsgebiet.

Das Primär-Vertragsgebiet ist im wesentlichen durch vier zusammengehörige Merkmale gekennzeichnet und zwar durch:

- 1) die zu gewinnenden Produkte,
- 2) die Ausgangsstoffe,
- 3) die Anwendung von Katalysatoren (Katalyse),
- 4) die anzuwendenden Drucke.

Zu 1): Die zu gewinnenden Produkte sind beispielsweise aufgeführt und generell als "alle Stoffe mineralölähnlichen Charakters" bezeichnet. Diese Definition erscheint hinreichend klar.

Zu 2): Die Ausgangsstoffe "Gemische des Wasserstoffs und von Oxyden des Kohlenstoffes" bedürfen keiner näheren Erläuterung.

Zu 3): Der Ausdruck Katalyse scheint ebenfalls klar. Er bedeutet die Anwendung von Katalysatoren beliebiger Art. Die Anwendung von Eisenkatalysatoren fällt also grundsätzlich auch unter das Vertragsgebiet, vorausgesetzt natürlich, daß die übrigen Merkmale des Primär-Vertragsgebietes gegeben sind.

Zu 4): Bei der Formulierung "ohne Druck" bzw. "Unterdruck oder geringem Überdruck" handelt es sich nicht um drei verschiedene selbständige Druckbereiche sondern um einen Druck-

bereich mit einer Begrenzung nach oben und unten. Dieses wird besonders klar, wenn man berücksichtigt, daß das Neue, das gefunden worden war und über das man eine Vereinbarung getroffen hat, die Herstellung von synthetischen Treibstoffen bei gewöhnlichem Druck war. Hierin wurde insbesondere im Gegensatz zum Hydrierverfahren der Fortschritt gesehen (s. Sonderdruck "Die Synthese der Treibstoffe (Kogasin) und Schmieröle aus Kohlenoxyd und Wasserstoff bei gewöhnlichem Druck" von Geheimrat Fischer, Seite 2, s. Anlage 1). Unter diesem Eindruck haben auch offenbar die Vertreter der Parteien bei dem Abschluß des Vertrages gestanden. Folgerichtig hat man daher auch das Arbeiten ohne Druck als das kennzeichnende Merkmal vorangestellt und die beiden anderen Möglichkeiten - bei Unterdruck oder geringem Überdruck - als von der Hauptarbeitsanweisung abweichende Alternativen nur mit "bzw." angeführt. Dieser Zusatz kann also nur so ausgelegt werden, daß man "ohne Druck" nicht im engen Sinne des Wortes verstehen wollte und daß eine gewisse Toleranz zugelassen werden sollte. Dies ist einmal dadurch zu erklären, dass technisch ein gewisses kleines Druckgefälle zum Bewegen des Gases erforderlich ist und man andererseits verständlicherweise einen gewissen Spielraum lassen wollte, denn selbstverständlich sollten nicht schon geringe Abweichungen vom normalen Druck aus dem Bereich des Vertrages herausführen. Eine anderweitige Auffassung findet weder in den im Verträge aufgeführten Patenten noch in dem Briefwechsel vor Vertragsabschluss noch in den Vertragsentwürfen noch sonst irgendwo eine Stütze. Gerade aber unter der vorstehenden Formulierung des Druckbereichs war damals noch Patentschutz zu erhalten, darüber hinaus nicht. Dass aber der bestehende Patentschutz mit Anlass zu dem Verträge war, ist wohl ausser Zweifel.

Das Wort "gering" bedeutet wenig, unwesentlich. Es läßt jedoch zahlenmäßig einen bestimmten Schluß nicht zu. Eine genauere Bestimmung ergibt sich auch nicht aus einer Untersuchung, mit welcher Bedeutung dieser Ausdruck im Zusammenhang mit anderen Verfahren angewandt wird. Aus dem Umstand, daß es sich um die Begrenzung eines Spielraums handelt, ergibt sich auch nur,

dass es sich um einen kleinen Druck handeln muss. In diesem Rahmen ist die zahlenmäßige Grenze zu finden. Hierfür stehen nur die Angaben in den einzelnen Patentschriften zur Verfügung. In dem Hauptpatent Nr. 484 337 (Anlage 2) ist als Grenze ausdrücklich 2 atü vorgesehen. Hieraus kann jedoch nicht gefolgert werden, dass die Grenze des "geringen Überdrucks" im Sinne des Vertrages gerade auch genau hier liegt. Die Begrenzung auf genau 2 atü ist offenbar nur dadurch zustande gekommen, dass dieses seitens des Patentamtes mit Rücksicht auf den bekannten Stand der Veröffentlichungen und der Technik verlangt wurde. In einem weiteren Patent, Nr. 524 468 (Anlage 3) ist die Grenze mit "bis etwa 10 atm" festgelegt. Zwar ist dieser Druckbereich von bis 10 atm. als solcher nicht geschützt, sondern nur im Zusammenhang mit der für den praktischen Betrieb bedeutungslosen speziellen Massnahme der aussergewöhnlichen weiteren Sekung der Reaktionstemperatur. Für die Ermittlung des Willens der Vertragsparteien dürfte diese Angabe aber trotzdem nicht unwesentlich sein.

Lässt man zunächst das Patent Nr. 524 468 einmal unberücksichtigt und hält man sich vor Augen, was "gering" sprachlich bedeutet, dass das Hauptpatent die Grenze von 2 atü vorsieht und dass es sich bei dem "geringen Überdruck" nur um eine Art Toleranz handelt, so müsste man dazu neigen, die Druckgrenze wesentlich unter 10 atü anzunehmen. Da das vorstehende Patent jedoch ausdrücklich aufgeführt ist, kann es nicht übergangen werden. Berücksichtigt man es dementsprechend, so muss man zu dem Schluss kommen, dass die Grenze des geringen Überdrucks etwas höher, jedoch äusserstenfalls bei 10 atü liegt. Das ist zweifellos die Höchstgrenze, da jeder Anhaltspunkt für eine höhere Grenze als 10 atü fehlt.

Einen ähnlichen Standpunkt haben wir früher zu vertreten versucht. Geheimrat Fischer zieht in seinem Schreiben an Assessor Kellermann vom 8. Juli 1940, Ziff. 3 (alle weiteren Verweisungen ohne Datumsangabe beziehen sich auf dieses Schreiben) einen Brief von uns vom 5.7.1937 an, in dem wir uns bezüglich des Verfahrens zur Herstellung von Paraffinen (St. 55 126 IVd/120) Anlage 4) dahin äussern, "dass die neue Patentanmeldung, die vorzugsweise ein Arbeiten bei Drucken von 5 - 20 atü vorsieht,

unter den zwischen Ihnen und uns geschlossene Vertrag fällt."

Die Studiengesellschaft bzw. Geheimrat Fischer nahm jedoch einen anderen Standpunkt ein. Sie antwortete nämlich nach Besprechung dieser Angelegenheit in ihrem Aufsichtsrat auf unser vorstehendes Schreiben eindeutig, dass dieses Verfahren "zumindest hinsichtlich seiner Verwertung im Ausland nicht ohne Weiteres unter den Bereich des mit der RUHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT am 27.10.1934 angeschlossenen Generallizenz-Vertrages bezüglich der Benzin-Synthese falle" (Anlage 5). Da ein anderer Gesichtspunkt nicht bestehen konnte, war also die Studiengesellschaft damals der Auffassung, dass dieses Verfahren völlig aus dem Druckbereich des Primär-Vertragsgebietes herausfalle. Im Interesse einer fruchtbaren Zusammenarbeit schlugen wir nach wiederholten Aussprachen vor, (unser Brief vom 9.8.1937, s. Anlage 6), "dass mit Ihnen (Anm. des Verfassers: Studiengesellschaft) geschlossenen Vertrag fallend anzusehen ist". Wir stiessen damit jedoch auf kein Entgegenkommen bei der Studiengesellschaft, denn sie hat diese Ausführungen entgegen einer ausdrücklichen Ankündigung von ihr niemals bestätigt. Offenbar ist Geheimrat Fischer auch heute noch der Ansicht, dass bezüglich der Mitteldrucksynthese eine besondere Vereinbarung zu treffen sei, denn er schreibt ja in seinem Brief (Ziffer 3) ausdrücklich, dass eine Einigung mit der Ruhrchemie zustande kam, "nach welcher ihr die Mitteldruck-Synthese zu den Bedingungen des alten Vertrages überlassen wurde." Danach gehörte sie also nicht zu dem Primär-Vertragsgebiet, weil sie mit ihrem Druckbereich darüber hinausgeht.

Die gleiche Auffassung ergibt sich aber auch aus dem Verhalten der Studiengesellschaft gelegentlich der Verhandlungen, die zum Abschluß der Verträge mit den amerikanischen Ölgesellschaften führten. Nach diesen Verträgen haben wir selbst ohne Rücksicht auf den Druck alle Verfahren einzubringen, bei denen die bekannten Ausgangsstoffe benutzt und die bekannten Produkte gewonnen werden. Die Studiengesellschaft wollte jedoch von vornher- ein dieser generellen Vereinbarung nicht beitreten, sondern legte Wert darauf, dass der Umfang der von ihr zur Verfügung zu stellenden Rechte gesondert klargestellt wurde. Dies führte, dann

dazu, dass in den Vertragsentwürfen die Verpflichtung der Studiengesellschaft genau auf das erwähnte Primär-Vertragsgebiet begrenzt wurde. Als dann im Verlauf der Verhandlungen von den Ölgesellschaften auf die Paraffin-Synthese verwiesen wurde, haben wir mit Einverständnis der Studiengesellschaft die Paraffin-Synthese gesondert in den Vertrag mit aufgenommen (Anlage 7). Hiermit dürften auch die Ausführungen von Geheimrat Fischer in Ziffer 9 klargestellt sein. Wie er ganz richtig schreibt, sind in den Verträgen mit den Ölgesellschaften die Verpflichtungen der Studiengesellschaft dahin umgrenzt, dass sie ihre Rechte auf dem Primär-Vertragsgebiet und dazu die auf dem Gebiet der Paraffin-Synthese (mit Kobaltkontakten und unter Anwendung beliebiger Drucke) einzubringen hat. Wir dagegen haben schlechthin ohne Rücksicht auf Kontakte und den Druckbereich alle Rechte zur Verfügung zu stellen (Anlage 7). Zu dem vollständigen Einschluss der Paraffin-Synthese war die Studiengesellschaft umso eher bereit als wir uns, um der Studiengesellschaft entgegenzukommen, damit einverstanden erklärt hatten, dass sie in gleichem Umfange an allen unseren Einnahmen auf dem breiteren Primär-Vertragsgebiet (ohne Druckbegrenzung) von den amerikanischen Ölgesellschaften beteiligt ist.

Das Primär-Vertragsgebiet ist bezüglich der Druckbegrenzung also dahin auszulegen, dass darunter die Anwendung von Drucken bis zu höchstens 10 atü fällt. Wir haben demgemäß nur insoweit das Recht, die Schutzrechte der Studiengesellschaft zu benutzen, als die Druckgrenze von 10 atü nicht überschritten wird. In diesem Rahmen haben wir auch nur die beiderseitigen Rechte gemeinsam zu verwerten. Verfahren, bei denen Drucke angewendet werden, die über 10 atü hinausgehen, fallen nicht unter dieses Vertragsgebiet. Es kann daher keine Rede davon sein, dass, wie Geheimrat Fischer ausführt (Ziffer 6), es gegen alle Grundsätze von Treu und Glauben verstosse, wenn wir jetzt plötzlich erklärten, dass die Synthese aus Eisen-Katalysatoren überhaupt nicht zum Vertragsgebiet gehöre. Eine solche Erklärung haben wir überhaupt nicht abgegeben. Prof. Martin hat vielmehr in seinem Brief vom 21.5.1940 an Assessor Kellermann auf Seite 2 ausgeführt, dass wir ein Eisen-Kontaktverfahren entwickelt hätten,

das bei höherem Druck arbeitet und ausserdem noch besondere Merkmale aufweist, sodass das Gesamtverfahren nichts mehr mit dem Fischer-Tropsch-Verfahren zu tun hat. Da unser Verfahren höhere Drucke als 10 atü vorsieht, fällt es nicht unter den Vertrag mit der Studiengesellschaft. Wir nehmen dabei mit Recht den Standpunkt ein, den die Studiengesellschaft bzw. Geheimrat Fischer bis heute einnehmen.

Geheimrat Fischer versucht dann noch, unsere Auffassung damit als rechtlich unhaltbar zu begründen, dass wir im anderen Falle nicht die Patentanmeldungen der Studiengesellschaft hätten anmelden und den Ölgesellschaften übertragen dürfen (Ziffer 7 seines Schreibens). Dies ist ein Irrtum. Nach dem Verträge mit der IHS sollen die Patentrechte auf die IHS übertragen werden, die sich ganz oder zu einem gewissen Teile auf das Vertragsgebiet beziehen. Als die Frage der Übertragung der Eisenkontakt-Anmeldungen der Studiengesellschaft zur Entscheidung stand, war dafür der sich aus den Anmeldungen ergebende Anwendungsbereich massgebend. Danach fällt aber sicher ein Teil in das Primär-Vertragsgebiet. In Anbetracht des Kriegszustandes erschien es uns angebracht, die Übertragungen baldigst vorzunehmen, da es uns als ein Vorteil erschien, die Rechte auf den Namen einer neutralen Gesellschaft stehen zu haben, wobei ja in der materiellen Verfügungsbefugnis keine Änderung eintrat. Dieser Gesichtspunkt war der Studiengesellschaft im übrigen wohl bekannt.

B. Das Sekundär-Vertragsgebiet.

Der zweite Teil des Vertragsgebietes "ferner solche Produkte, welche wie Crackbenzin oder Schmieröl oder Alkohol aus Primärprodukten genannter katalytischer Reaktionen durch weitere chemische oder physikalische Behandlung zu erzeugen sind (Sekundärprodukte)", war etwas unglücklich formuliert, da diese Formulierung zu dem Schluß verleiten konnte, dass das gesamte

Gebiet der Weiterverarbeitung von Primärprodukten in das Vertragsgebiet einbezogen sein sollte, während der Wille der Vertragsschliessenden zweifellos nicht dahin ging. In Erkenntnis dieser Unklarheit kamen die Studiengesellschaft, Geheimrat Fischer und wir mit Schreiben vom 21.4., 29.4. und 5.5.1936 (Anlage 8) überein, dass nur die Weiterverarbeitung zu fertigem Benzin zum Vertragsgebiet gehören soll. Für die Weiterverarbeitung zu anderen Produkten sollen dagegen nur einige Sonderbestimmungen des Vertrages gelten. Entsprechend der früheren Bezeichnung Sekundärprodukte wählte man dabei für das Fertigbenzin den Ausdruck Sekundärbenzin. Dieser Ausdruck stellt jedoch keine bestimmte Art von Benzin dar, sondern deutet nur an, dass dieses Benzin nicht unmittelbar anfällt sondern erst durch eine Aufarbeitung aus primären Produkten gewonnen wird.

Der Ausdruck Sekundärbenzin könnte dazu verleiten anzunehmen, dass darunter jedes durch Weiterverarbeitung gewonnene Benzin fällt. Das ist jedoch nicht zutreffend. Der Ausdruck Sekundärbenzin wurde seinerzeit lediglich gewählt um klarzustellen, dass es durch eine weitere Verarbeitung entstanden ist. Bis dahin war in dem Vertrage nur von Crackbenzin die Rede, das zusammen mit Schmieröl und Alkohol aufgeführt und zusammen mit diesen Produkten als Sekundärprodukte bezeichnet war. Es fehlt jedes Anzeichen dafür, dass die Parteien etwa im Jahre 1936 das Vertragsgebiet in der Richtung ausdehnen wollten, dass auch andere Fertigbenzine als Crackbenzin eingeschlossen sein sollten. Hätte man das gewollt, so würde man sicherlich einen umfassenderen Ausdruck gewählt haben.

Wenn seinerzeit bei Vertragsabschluss, da unter den Primärprodukten kein gebrauchsfertiges Benzin ist, auch die Weiterverarbeitung einbezogen wurde, so hat man lediglich an die sogenannte thermische Crackung gedacht, wie sie unter den natürlichen Mineralölen damals bekannt war. In dem Vertrage selbst ist deshalb auch nur von Crackbenzin die Rede, einmal bereits in der Definition des Vertragsgebietes selbst, dann aber auch in § 8 j.), wo es ausdrücklich heisst, dass die Rechte ausser auf dem Primär-Vertragsgebiet auch bezüglich Crackbenzin zur

Verfügung zu stehen sind.

Dass diese Auffassung richtig ist, ergibt sich sehr klar daraus, dass die in dem Vertrag enthaltenen Sonderbestimmungen, die sich weder auf das Primär- noch auf das Sekundär-Vertragsgebiet beziehen, als Beispiel die Herstellung von Polymerbenzin aus Gasolen enthalten. Das Gleiche ergibt sich aus dem Lizenzvertrag mit Rheinpreussen (§ 3g.) sowie dem Briefwechsel mit Rheinpreussen (1.8.1935), mit Wintershall (3.10.1934) und der Branag (8.11.1934). Die letztere schreibt z.B.:

".....Mit Ausnahme der Verfahren zur Herstellung von Crackbenzin (§ 3 Abs.1) verschliesst der Vertrag in § 6 der BBA alle sonstigen Verfahren, "welche die bei den in § 1 genannten Synthesen anfallenden Primär- und Nebenprodukte zu verwerten gestatten".....

Auch wir sprechen in unserem Antwortschreiben vom 12.12.1935 nur von Primärprodukten und Crackbenzin als eigentlich zum Vertragsgebiet gehörenden Bestandteilen.

Aus all dem geht hervor, dass unter dem später an Stelle des Ausdrucks Crackbenzin verwendeten Begriff Sekundärbenzin nur die Benzine verstanden sein sollen, die durch das bei Vertragsabschluss bekannte thermische Cracken erhalten werden. Auf diesem Gebiet haben die Studiengesellschaft, Geheimrat Fischer und wir in gleicher Weise wie auf dem Primär-Vertragsgebiet alle Rechte ausschliesslich zur gemeinsamen Verwertung zur Verfügung zu stellen.

C. Zusammenfassung.

Das sachliche Vertragsgebiet des Vertrages vom 27.10.1934, also das Gebiet, auf dem die Studiengesellschaft und Geheimrat Fischer sowie wir alle jeweiligen Rechte ausschliesslich zur gemeinsamen Verwertung zur Verfügung zu stellen haben, zerfällt in zwei Teile, nämlich die Herstellung von Primärprodukten (Primär-Vertragsgebiet) und die Aufarbeitung dieser Primärprodukte zu Sekundärbenzin (Crackbenzin).

a.) Unter das Primär-Vertragsgebiet fällt die Herstellung aller mineralölähnlichen Produkte, auch wenn dabei als Nebenprodukte sauerstoffhaltige Produkte anfallen, vorausgesetzt, dass ihr

Anfall mehr oder weniger unvermeidlich ist. Ausgangsstoffe sind Gemische von Kohlenoxyd und Wasserstoff. Die Herstellung erfolgt unter Anwendung von Katalysatoren und zwar beliebiger Art. Die Herstellung erfolgt weiter bei normalem Druck oder Unterdruck oder geringem Überdruck, der letztere ist dabei mit höchstens 10 atü begrenzt. Weiter gehört zu dem Primär-Vertragsgebiet seit 1937 die sogenannte Paraffin-Synthese zur Herstellung von Paraffin mit Kobaltkontakten und höheren Drucken gemäss der Anmeldung St. 55.126 IVd/120.

Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang, dass die von uns entwickelte Synthese zur Herstellung von Fettalkoholen, Fettsäuren u. dgl. nichts mit dem vorstehenden Vertragsgebiet zu tun hat, da diese sich unter gänzlich anderen Temperaturen, Druckbedingungen usw. vollzieht und deshalb bei Durchführung derselben praktisch auch keine Kohlenwasserstoffe entstehen.

b). Das Sekundär-Vertragsgebiet beinhaltet die Aufarbeitung von Primärprodukten zu brauchbarem Benzin unter Anwendung einer thermischen Crackung.

gez. R.

Anlage 1.

Die Synthese der Treibstoffe (Kogasin) und Schmieröle
aus Kohlenoxyd und Wasserstoff bei gewöhnlichem
Druck.

(Aus dem Sonderdruck aus Nr. 1, S. 1-11 (1935), der
Zeitschrift "Brennstoff-Chemie", Essen).

von Franz F i s c h e r

Seite 2:

" In diesem Versuch lag also der Hinweis,
dass für die Synthese von Erdölkohlenwasserstoffen aus
Kohlenoxyd und Wasserstoff hoher Druck nicht erforder-
lich ist und dass mit besonders aktiven Katalysatoren
die Synthese sogar bei gewöhnlichem Druck denkbar war.
Mit anderen Worten, es war anzunehmen, dass die Synthese
flüssiger Kohlenwasserstoffe aus beliebigem Koks oder
beliebiger Kohle auf dem Wege über die Vergasung bei ge-
wöhnlichem Druck durchgeführt werden konnte.

Im Jahre 1925 ist dann die Benzinsynthese durch
katalytische Behandlung von Kohlenoxyd und Wasserstoff
bei gewöhnlichem Druck auf Grund gemeinschaftlicher
Arbeiten von Hans T r o p s c h und mit Tatsache ge-
worden.

....."

D R P 484 337.

Patentanspruch.

Verfahren zur Herstellung mehrgliedriger Paraffinkohlenwasserstoffe aus Kohlenoxyden und Wasserstoff auf katalytischem Wege, da d u r c h g e k e n n z e i c h n e t, dass man Oxyde des Kohlenstoffs in Gegenwart von Wasserstoff auf katalytischem Wege unter gewöhnlichem oder wenig, d. i. unterhalb 2 Atmosphären, erhöhtem oder unter vermindertem Druck und unter Anwendung von zur Reduktion von Kohlenoxydverbindungen mittels Wasserstoff geeigneten Kontaktsubstanzen bei erhöhten Temperaturen behandelt, die jedoch niedriger sind als diejenigen, bei denen für den jeweils benutzten Katalysator oder das Katalysatormischung ausschließlich Methan entsteht, und dass man die gebildeten mehrgliedrigen Paraffinkohlenwasserstoffe nach an sich bekannten Methoden von den übrigen Bestandteilen des Reaktionsgemisches trennt. Die Anwendung solcher Katalysatoren, die wie reines Nickel auch bei erniedrigter Temperatur im wesentlichen nur zur Methanbildung geeignet sind, soll ausgeschlossen sein.

D R P 524 468

Patentansprüche.

1.) Verfahren zur katalytischen Herstellung mehrgliedriger Kohlenwasserstoffe aus den Oxyden des Kohlenstoffs durch Senkung der Temperatur unter das Optimum für die Methanbildung, Zusatz zu Patent 484 337, d a d u r c h g e - k e n n z e i c h n e t, dass die Temperatur so weit gesenkt wird, bis die neben den leicht siedenden noch entstehenden höher siedenden Produkte nicht mehr gelb gefärbt, sondern farblos auftreten.

2.) Verfahren nach Anspruch 1, d a d u r c h g e k e n n z e i c h n e t, dass man in sonst gleicher Weise, jedoch bei Drucken bis 10 Atm. arbeitet.

Anmeldung St. 55 126 IVc/120

Patentanspruch.

Verfahren zur Herstellung von bei Zimmertemperatur festem Paraffin durch Überleiten von Kohlenoxyd und Wasserstoff enthaltenden Gasen über fest angeordnete Kobalt-Katalysatoren bei Temperaturen unterhalb 250° und unter erhöhtem Druck, d a d u r c h g e k e n n z e i c h n e t, dass man bei Drucken zwischen 4 at und 100 at, insbesondere bei 4-20 at, mit Katalysatoren arbeitet, welche vor Reaktionsbeginn oder durch die im Verlauf der Synthese eintretende Paraffinbildung mit bei Zimmertemperatur festem Paraffin getränkt und derart angeordnet sind, dass das gebildete Paraffin dauernd aus ihnen abtropfen kann.

Anlage 5.

Aus dem Schreiben der STUDIENGESELLSCHAFT an RUHRCHEMIE
vom 21. Juli 1937.

"Betr.: Ihr Schreiben vom 5. Juli 1937 Abt. J.-Ro/Wck.
Verfahren zur Herstellung von Paraffin.

.....

"Der Aufsichtsrat nahm von den ergänzenden Ausführungen des Geschäftsführers Kenntnis und stellte fest, dass es sich bei der Mitteldrucksynthese (Paraffinsynthese) um ein in wissenschaftlicher und patentrechtlicher Beziehung neues Verfahren handelt, das zumindest hinsichtlich seiner Verwertung im Ausland nicht ohne weiteres unter den Bereich des mit der Ruhrchemie Akt.-Ges. am 27. Oktober 1934 abgeschlossenen Generallizenzvertrages bezüglich der Benzinsynthese fällt. Der Aufsichtsrat ist jedoch aus praktischen und wirtschaftlichen Gründen damit einverstanden, dass das neue Verfahren zusätzlich zu den Bedingungen des oben genannten ~~Lizenz~~ Lizenzvertrages der Ruhrchemie überlassen wird . . . "

Aus dem Schreiben der RUHRCHEMIE an STUDIENGESELLSCHAFT
vom 9, August 1937.

"Betr.: Verfahren zur Herstellung von Paraffin.

Wir nehmen Bezug auf die Besprechung am 28. Juli
1937 in Mülheim-Speldorf.

Wir durften dabei feststellen, dass die Anwendung
eines Druckes bis zu etwa 12 - 15 atm. als unter dem mit
Ihnen geschlossenen Vertrag fallend anzusehen ist. Wir
kamen aber mit Ihnen aus praktischen Erwägungen überein,
die Diskussion darüber abzuschliessen und verständigten
uns mit Ihnen dahin, dass uns das Verfahren zur bevorzug-
ten Herstellung von Paraffin, auf das sich die deutsche
Anmeldung Nr. St. 55 126 IVc/12o vom 1.8.1936 bezieht, im
Rahmen des vorerwähnten Vertrages nach Massgabe folgender
Bestimmung zur Verfügung steht:

....."

Aus den Verträgen mit den amerikanischen Ölgesellschaften.

Übersetzung.

1.) Definition der Kohlenwasserstoffsynthese.

"Kohlenwasserstoff-Synthese-Verfahren" oder "Kohlenwasserstoff-Synthese" soll bedeuten, jedes Verfahren für die unmittelbare synthetische Herstellung von Kohlenwasserstoffen durch Umsetzung von Wasserstoff und Kohlenoxyd und/oder Kohlendioxyd, das in Gasgemischen enthalten ist. Ein Syntheseverfahren dieser Art soll nicht aus dem Grunde aus dem Begriff für Kohlenwasserstoff-Synthese ausgeschlossen sein, dass neben reinen Kohlenwasserstoffen andere Verbindungen als Nebenprodukte hergestellt werden, wie z.B. sauerstoffhaltige Verbindungen; vorausgesetzt jedoch, dass diese Nebenprodukte nicht um ihrer selbst willen hergestellt werden, sondern nur weil ihre Herstellung (mehr oder weniger) unvermeidbar ist. Verfahren für die sogenannte "Feinreinigung" von Synthesegas (Entfernung von organischem Schwefel) sowie alle Verfahren für die Herstellung oder Regenerierung der Katalysatoren sind ebenfalls eingeschlossen."

2.) Zurverfügungstellung der Rechte der RUHRCHEMIE!

"RUHRCHEMIE und I.H.P. und ihre diesbezüglichen Volltochtergesellschaften verpflichten sich, der I.H.S. nach diesem Vertrage alle ihre Rechte bezüglich des Kohlenwasserstoff-Synthese-Verfahrens für alle Länder der Welt ausser ausschließlich und lizenzfrei zur Verfügung zu stellen."

3.) Zurverfügungstellung der Rechte von STUDIENGESELLSCHAFT.

"RUHRCHEMIE leistet Gewähr dafür, dass ihre Rechte, auf die in § 1 dieses Vertrages Bezug genommen ist, u.a. die Rechte bezüglich des "Fischer-Verfahrens" und der "Fischer'schen Paraffin-Synthese" der STUDIEN- und VERWERTUNGSGESELLSCHAFT m.b.H. in Mülheim-Ruhr umschliessen, und dass die genannten Rechte

aus den ausschliesslichen Rechten auf alle Erfindungen und Erfahrungen bestehen, die bis zum 27. Oktober 1946 gemacht werden, im Falle von Patenten für die ganze Laufzeit derselben. Unter dem genannten "Fischer-Verfahren" (Fischer-Tropsch-Ruhrchemie-Verfahren) wird verstanden Verfahren für die Herstellung von Benzinen, einschliesslich Gasolbestandteilen, Ölen, Paraffinen, kurz aller Stoffe mineral-ölähnlichen Charakters, die ausgehend von Gemischen des Wasserstoffes und Oxyden des Kohlenstoffes durch Katalyse ohne Druck oder Unterdruck oder leichtem Überdruck als Primärprodukte hergestellt werden. Unter der genannten "Fischer'schen Paraffin-Synthese" wird verstanden, was für die Herstellung von Paraffin bestimmte Verfahren, wie es in der Patentanmeldung der STUDIENGESELLSCHAFT Nr. St. 55 126 Ivc/12 vom 1. August 1936 und irgendwelche zusätzlichen Anmeldungen der STUDIENGESELLSCHAFT beschrieben ist."

Anlage 8.

Aus dem Schreiben der RUHRCHEMIE an STUDIENGESELLSCHAFT
vom 21. April 1936.

""

Es stellt also weder Herr Geh. Rat Prof. Dr. Fischer, noch die Studiengesellschaft, noch wir, noch Ruhrbenzin oder ein sonstiger Lizenznehmer ohne weiteres, d. h. kostenlos, Verfahren zur Weiterverarbeitung von Primärprodukten, mit Ausnahme von der in Sekundärbenzin, zur Verfügung"

Aus dem Schreiben der STUDIENGESELLSCHAFT an RUHRCHEMIE
vom 29. April 1936.

"Nach Rücksprache mit Herrn Dr. Brandi erklären wir uns mit dem Inhalt Ihres Schreibens vom 21. April 1936 einverstanden. "

Aus dem Schreiben von Herrn Prof. Dr. Franz Fischer
an RUHRCHEMIE vom 5. Mai 1936.

"Im Besitze Ihres Schreibens vom 4. d. Mts. teile ich Ihnen höflich mit, dass ich von dem Inhalt Ihres an die ~~Stam~~ Studien- und Verwertungsgesellschaft m. b. H. gerichteten Schreibens vom 21. April d. J. Kenntnis genommen habe. Ich erkläre mich mit dem Inhalt dieses Schreibens einverstanden. "

A b s c h r i f t !

RUHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT

Vertraulich.

Oberhausen-Holten

Abt. J.-Ro/Hmn.

270840.

Die Übernahme und Weiterentwicklung sowie Verwertung
des F i s c h e r- Verfahrens durch die
Ruhrchemie Aktiengesellschaft.

In unserer schnellebigen Zeit werden Vorgänge, die nur wenige Jahre zurückliegen, nur zu leicht vergessen. Es empfiehlt sich unter diesen Umständen, die der Übernahme des Fischer-Verfahrens durch die Ruhrchemie zu Grunde liegenden Vorgänge aus den Jahren 1933 und 1934 sowie die anschließenden Bemühungen um die Weiterentwicklung und Verwertung des Verfahrens seitens der Ruhrchemie bis heute kurz festzulegen.

I.

~~Kurze Zeit nach der Machtübernahme wurde die Frage~~
der synthetischen Herstellung von Benzin im Interesse der Unabhängigmachung des Reiches von den Berliner Stellen aufgeworfen. Auf der Tagung der Mineralölgesellschaft am 17.-19.9.1933 hielt Pier von der I.G. einen Vortrag über die Hydrierung. Im Anschluß an diese Tagung fanden dann Besprechungen zwischen Ruhrbergbau und I.G. statt. Die Regierungsstellen legten damals Wert auf die Errichtung von Benzinanlagen im Ruhrgebiet. Dabei wurde deutlichst erklärt, dass nur das Hochdruckverfahren als einzig reifes Verfahren in Betracht komme. Am 12.12.1933 waren Vertreter des Ruhrbergbaus und der Ruhrchemie in Leuna, besichtigten das Leuna-Werk und verhandelten im Anschluss daran mit den

Herrn der I.G. über die Errichtung von ein oder zwei Hydrieranlagen im Ruhrgebiet. Die I.G. wollte eine Lizenz geben, machte aber den Vorbehalt, dass die neuen Werke kein Schmieröl herstellten und dass die chemische Weiterverarbeitung ausschliesslich bei der I.G. verbleibe.

Die von der I.G. dann eingesandten Vertragsentwürfe wurden eingehend erörtert mit dem Ziele, Verbesserungen derselben herbeizuführen. Die I.G. kam auch in einigen Punkten entgegen, lehnte jedoch jede Garantie für Ausbringen ab, sodass das gesamte Risiko beim Bergbau verblieben wäre. Es mussten daher Verhandlungen mit der Regierung aufgenommen werden, damit durch irgendeine Garantie das Risiko vermindert wurde. Diese Verhandlungen zogen sich bis zum März 1934 hin. Am 7.3.1934 nahm der Vorsitz der Aufsichtsrates der Ruhrchemie, Fickler, an einer Besprechung im RWiM teil, in der die Regierung in gewissem Umfange eine Garantie in Aussicht stellte. Diese drängte dabei auf baldigen Abschluss der Verhandlungen.

Am 16. April 1934 fand dann eine Besprechung zwischen den Herren der I.G. und von Velsen, Lutter und Martin statt, in der die weiteren Unterlagen geklärt werden sollten. Im Anschluss an die Aktennotiz hierüber versandte Martin an die Vorstandsmitglieder der Ruhrchemie eine Notiz, in welcher er darlegte, dass die von der I.G. genannten Ziffern ähnliche Gestehungskosten nach den uns genannten Zahlen ergeben müssten, wie das im Kreise der Ruhrchemie öfters erörterte Verfahren von Fischer-Tropsch. Er äusserte dabei allerdings noch einige Bedenken hinsichtlich der Qualität des Fischer-Benzins und führte aus, dass der Bau einer Fischer-Anlage in Frage kommen könne, falls Fischer, gegenüber seinen damaligen Versuchen, eine etwa 10%-ige Ausbeutesteigerung erzielen könne. Es wird dazu bemerkt, dass zwischen Fischer und der Ruhrchemie seit dem Jahre 1929 eine Vereinbarung bestand, wonach Fischer sein Verfahren in erster Linie Ruhrchemie anzubieten hatte. Ruhrchemie hatte unter

dem Vorsitz von Heckel einen Ausschuss gebildet, der periodisch mit den Herren des KWI zusammentrat und insbesondere die wirtschaftlichen Unterlagen des Verfahrens klarstellen sollte.

Am 10.4.1934 fand dann in Berlin eine Besprechung statt, an der von der I.G. Schmitz, Krauch und Bütetisch, von der Ruhrchemie aus Fickler und Martin zugegen waren. Vögler hatte sich damals in die Verhandlungen eingeschaltet und mit Schmitz mehrere Besprechungen in dem Sinne geführt, dass der Ruhrbergbau gemeinsam mit der I.G. eine Hydrierung im Ruhrbezirk bauen sollte und zwar im Anschluss an die Ruhrchemie. Schmitz eröffnete die Besprechung damit, dass für die I.G. eine Beteiligung an der Hydrierung zusammen mit Ruhrchemie nur unter bestimmten Bedingungen infrage komme, von der I.G. aber keine Verfahrensgarantie geleistet werde. Fickler berief daraufhin auf den 13.4.1934 eine Besprechung des Aufsichtsratspräsidiums und des Vorstandes der Ruhrchemie ein, an der vom Aufsichtsrat Fickler, Knepper, Dechamps und Pott, vom Vorstand Heckel, Martin, Müller und Wollenweber teilnahmen. Die Anwesenden stellten sich auf den Standpunkt, dass der ~~Bei~~^{Bei} einer Hydrierungsanlage auf Steinkohlenbasis ein Wagnis darstelle, weil die I.G. jede Garantie ablehne. Man könne daher diese Anlage nur bauen, wenn der Zinsen- und Tilgungsdienst weitgehend regierungsseitig garantiert werde.

In dieser Sitzung wurde dann von Martin auf das Fischer-Verfahren hingewiesen und ausgeführt, dass die letzten Versuche im K.W.I. immerhin soviel ergeben hätten, dass bei einer gewissen Preisgarantie auch dieses Verfahren von Bedeutung werden könne. Es sei daher "ernstlich zu erwägen, ob man nicht so rasch als möglich eine grosstechnische Versuchsanlage aufgrund der bisherigen Erfahrungen baue, um das technisch-wirtschaftliche Risiko besser kennen zu lernen." Nur auf diese Weise könne man verhindern, dass die Regierung sich einseitig auf die Hydrierung festlege und dass das Fischer-Verfahren damit völlig ausscheide. Es wurde beschlossen, dem Wehrministerium in einer alsbald herbeizuführenden Besprechung den hier erörterten Sachverhalt darzulegen.

und es für das Fischer'sche Verfahren zu interessieren. Ruhrchemie werde sich bereit erklären, gegebenenfalls sofort eine 5.000 To-Anlage nach Fischer zu bauen mit der Verpflichtung, dieselbe bei zufriedenstellenden Ergebnissen auf 50.000 to zu erweitern.

Als dieses Ergebnis der I.G. bekannt gegeben wurde, teilte diese den Regierungsstellen mit, dass die Verhandlungen mit Ruhrchemie gescheitert seien. Es gab in Berlin eine grosse Aufregung, die insbesondere dazu führte, dass von den Berliner Stellen Vögler Vorwürfe gemacht wurden, weil der Ruhrbergbau sich der Verpflichtung entziehe, an der Lösung des Benzinproblems mitzuarbeiten. Fickler, Dechamps und Martin verhandelten darauf am 17.4.1934 mit dem RWiM und General Liese sowie Oberstleutnant Thomas, dem Chef des Waffenamtes und Hauptmann Becht. In längeren Darlegungen wurde klar gemacht, dass die Verzögerung im Bau einer Hydrieranlage an der Ruhr in keiner Weise auf ein Verschulden des Ruhrbergbaus zurückzuführen sei. Der Ruhrbergbau sei bereit, eine Hydrieranlage zu bauen; entweder müsse aber die I.G. für ihr Verfahren garantieren, d.h. eine bestimmte Ausbeute zusagen, oder es müsse die Regierung, in deren Interesse der Bau durchgeführt werde, für einen grossen Teil des Kapitals die Garantie übernehmen, da der Ruhrbergbau bei seiner gedrückten Lage die erforderlichen Millionenbeträge ohne eine solche Garantie nicht aufbringen könne.

In dieser Besprechung wurde aber gleichzeitig darauf hingewiesen, dass neben dem I.G.-Verfahren noch das Fischer-Tropsch-Verfahren bestehe, und dass dieses besondere Vorzüge habe, namentlich in der Richtung, dass keine Druckapparaturen benötigt würden und infolgedessen ein weit grösserer Kreis von Herstellern der Apparaturen infrage komme als bei Hochdruckapparaturen. Ferner wurde darauf verwiesen, dass in Kriegszeiten eine unter normalem Druck arbeitende Apparatur wesentlich leichter ersetzt werden könne als eine Hochdruckapparatur. Die Herren waren von dem Vorhandensein

eines zweiten Verfahrens kaum unterrichtet. Sie erklärten, dass nach ihren Informationen nur ein einziges Verfahren reif sei, nämlich das Hydrierverfahren. Sie gewannen aber Interesse, als die Vertreter des Ruhrbergbaus sich bereit erklärten, sofort eine Anlage von 5.000 oder 6.000 jato zu bauen und diese Anlage auf 50.000 jato Kapazität zu vergrößern, wenn die Ergebnisse befriedigend sein würden. Sie erklärten, dass sie das RWiM sofort unterrichten würden und dass gerade vom militärischen Standpunkt ihnen dieses Verfahren interessant erscheine.

Aufgrund dieser Unterstützung gelang es, das RWiM dahin zu bringen, den Bau der Versuchsanlage gutzuheißen und einen Vertrag mit Ruhrchemie dahin abzuschliessen, dass, wenn diese Versuchsanlage gute Ergebnisse bringe, die Ruhrchemie mit einer Benzinerzeugung von 50.000 jato in das Erzeugungs-Programm eingeschaltet werden sollte. Diese Verhandlungen waren ausserordentlich mühselig. Immer wieder mussten die Vertreter der Ruhrchemie Bedenken ausräumen. In der Besprechung mit dem RWiM vom 24.5.1934 wurde ausdrücklich erklärt, dass das erzeugte Benzin aber von guter Qualität sein müsse. Wie man durchblicken liess, war das RWiM von anderer Seite auf einen Qualitätsunterschied zwischen Hydrierbenzin und Fischer-Benzin hingewiesen worden. Auch in der Besprechung mit dem RWiM vom 22.6.1934 wurde wieder gesagt, dass beim RWiM Zweifel beständen, ob das Verfahren die Hoffnungen, die Ruhrchemie hätte, erfüllen würde. Die Qualität des Benzins sei noch eine offene Frage. Von keiner Seite wären etwas grössere Mengen des zu erzeugenden Betriebsstoffes objektiv untersucht und objektiv darüber berichtet worden, im Gegensatz zu dem Hydrierbenzin der I.G. Dass diese Zweifel nicht nur bei den staatlichen Stellen, sondern auch sonst gehegt wurden, ergibt sich z.B. daraus, dass Wintershall und Klöckner in jener Zeit ihr Erstaunen zum Ausdruck brachten, dass Ruhrchemie soviel Geld in eine Fischer-Versuchs-Anlage stecken wolle. Trotz dieser Bedenken und Zweifel setzte

sich die Ruhrchemie immer wieder von neuem für das Verfahren ein, wie sich insbesondere aus dem Briefwechsel mit den staatlichen Stellen ergibt.

Es kann nach dem Vorgesagten kaum ein Zweifel bestehen, dass ohne das tatkräftige Eingreifen der Ruhrchemie das Fischer-Verfahren im Jahre 1934 völlig in den Hintergrund getreten wäre und man heute noch nicht von ihm sprechen würde.

II.

Auf Grund der Verhandlungen mit der Regierung wurde dann zwischen Ruhrchemie und KWI bzw. Studiengesellschaft verhandelt. Ruhrchemie hatte bis dahin angenommen, dass auf Grund der ihr schriftlich gemachten Zusage sie als diejenige Stelle infrage kommen würde, die das Fischer-Verfahren in die Praxis überführen sollte. Stattdessen wurden nunmehr Schwierigkeiten und insbesondere der Vorschlag gemacht, ein Konsortium, bestehend aus Studiengesellschaft, Ruhrchemie, Wintershall und Klöckner, zu bilden, und diesem Konsortium die weitere Ausbildung des Verfahrens zu übertragen. Die Vertreter dieser Auffassung waren insbesondere Fischer und Brecht. Es bedurfte vieler Verhandlungen und Bemühungen, um die Bildung dieses Konsortiums zu vermeiden und der Ruhrchemie allein das Recht an dem Verfahren zu verschaffen.

Die Verhandlungen über den Vertrag zwischen Studienverwertungsgesellschaft und Ruhrchemie zogen sich ausserordentlich lange hin und waren sehr schwierig. Gleichzeitig hatte Ruhrchemie Verhandlungen wegen des Abschlusses eines Unterlizenzvertrages mit Victor und Wintershall, die ebenfalls eine Art Reichsgarantie haben wollten. Dabei erklärte das RWiM, dem ursprünglich verlangten Lizenzsatz von 4 % niemals zustimmen zu können. Bei all diesen Verhandlungen zeigte Ruhrchemie stets grösstes Entgegenkommen. Ursprünglich war eine Beteiligung der Ruhrchemie an den Abschlußgebühren vorgesehen.

Im Hinblick auf die verhältnismässig hohe Lizenz von 4 %, die zuerst vorgesehen war, hatte Ruhrchemie jedoch auf eine Beteiligung an den Abschlussgebühren verzichtet. Als dann auf Verlangen des Reichs ein wesentlich niedrigerer Lizenzsatz vereinbart wurde, wollte Ruhrchemie in Anbetracht des grossen Risikos und der hohen Kosten der weiteren grosstechnischen Entwicklung wieder einen Anteil an den Abschlussgebühren haben. Das stiess jedoch auf stärksten Widerstand der Studiengesellschaft. Ruhrchemie begnügte sich schliesslich auf Zureden Fischers mit einem Anteil von 25 % an den Lizenzgebühren. Der 10. Entwurf (!) führte dann zum Vertragsabschluss. Aus den Verhandlungen ist ein Vorschlag von Brecht von besonderem Interesse. Dieser stellte den formellen Antrag, zwar den Vertrag schon in allen Einzelheiten festzulegen, aber erst in 6 Monaten die Unterzeichnung vorzunehmen, damit die Studiengesellschaft innerhalb der 6 Monate noch versuchen könne, anderweitig günstiger abzuschliessen. Dabei hatte aber Ruhrchemie auf Grund der Zusagen schon mit dem Bau der Versuchsanlage begonnen. Ganz offensichtlich lag der Wunsch vor, die Fertigstellung dieser Anlage abzuwarten und dann, wenn diese Anlage gut arbeitete, irgendjemand anders an Stelle der Ruhrchemie zu finden. Auf diesen Vorschlag konnte sich Ruhrchemie nicht einlassen. Sie bestand deshalb auf Abschluss des Vertrages vor Inbetriebnahme der Versuchsanlage.

III.

Auch nachdem schon die Garantieverträge mit dem Reich und der Generallizenzvertrag mit der Studiengesellschaft und Fischer abgeschlossen waren, wurden immer wieder Bedenken und Zweifel bezüglich des Fischer-Verfahrens laut. Hierüber schrieb wiederholt der Beauftragte für Wirtschaftsfragen, K e p p l e r (z.B. 7.11.1934 und 12.11.1934). Immer wieder müsse man hören, dass das Fischer-Verfahren noch keineswegs reif sei. In einer

Besprechung am 5.12.1934 legte er im Einzelnen dar, dass immer wieder auf die Unmöglichkeit der Übertragung des Fischer-Verfahrens ins Grosstechnische hingewiesen werde. Versuche in dieser Richtung hätten ergeben, dass es unmöglich sei, den katalytischen Prozess so weit zu beherrschen, dass ein ungestörter Betrieb möglich wäre. Auch die Reinigung des Gases würde Schwierigkeiten machen. Deshalb habe er sich für die Brabag um das Hydrier-Verfahren der I.G. bemühen müssen, obwohl die Anlagekosten dort sehr hoch seien. Den dauernden Bemühungen der Ruhrchemie gelang es schließlich trotzdem, die Bedenken bei der Brabag und Keppler zu beseitigen, sodass die Brabag eine Lizenz über 150.000 Jato erwarb.

Neben den Bemühungen, das Verfahren grosstechnisch reif zu machen und Interessenten dafür zu gewinnen, musste Ruhrchemie insbesondere auch ihre Anstrengungen darauf richten, eine geeignete Aufarbeitung für die gewonnenen Primärprodukte ausfindig zu machen, da das Fischer-Verfahren kein Fertigbenzin lieferte. Sie trat zu diesem Zwecke mit der Carbural und der UOP in Verbindung. Dabei stellte sich immer mehr heraus, dass die eigentliche Benzinherstellung aus dem Ölgemisch, das man zunächst bei der Fischer-Synthese erhält, doch nicht so einfach war, wie man ursprünglich angenommen hatte, sodass eine Menge Versuchs- und Entwicklungsarbeiten erforderlich wurden.

Gleichzeitig musste Ruhrchemie sich auch mit dem Problem der Gewinnung des geeigneten Synthesegases befassen und versuchen, hier geeigneten Verfahren ausfindig zu machen, da erst nach Klärung dieser Frage an eine Verwertung des Verfahrens auf der Grundlage der verschiedenen Kohlen herangegangen werden konnte.

Was nun die Synthese selbst betrifft, so hatte es ursprünglich den Anschein, als ob die wesentlichen Unterlagen für den Bau von Grossanlagen bereits vorhanden seien. Fischer hatte selbst das Verfahren auch als technisch fertig bezeichnet. In der Versuchsanlage

stellte sich jedoch bald heraus, dass dies keineswegs der Fall war. Es zeigte sich vielmehr, dass Vieles umzuändern und Vieles neu zu entwickeln war. Es bedurfte daher einer Menge erfinderischer Entwicklungsarbeiten, um das Verfahren auf seinen heutigen Stand zu bringen. Die Apparate der Schwefelreinigung, die Kontaktöfen, die statt mit Öl unbedingt mit Wasser betrieben werden mussten und ausserdem zur fabrikationstechnischen Herstellung eine andere Konstruktion erfahren mussten, die Kondensation u. dergl. sind unter Verwendung anderer Prinzipien von Ruhrchemie in einfachster Weise ins Grosse entwickelt worden. Der Kontakt, der am Anfang nur eine Lebensdauer von wenigen Wochen hatte, hat durch die Arbeit der Ruhrchemie eine Lebensdauer von mehreren Monaten erreicht, wodurch überhaupt erst eine technische Ausnutzung des Verfahrens möglich wurde. Ruhrchemie hat ferner grosstechnisch und unter Verwendung von neuen Apparaten die Herstellung, insbesondere aber die Regenerierung des Kontaktes eingerichtet, worüber ihr von der Studiengesellschaft bzw. Fischer praktisch gar nichts mitgeteilt werden konnte. Wiederholt hat die Ruhrchemie dies der Studiengesellschaft vor Augang geführt, z.B. dem Aufsichtsratsvorsitzenden B r a n d i bereits im Jahre 1936. Dieser konnte sich damals davon überzeugen, welche Fülle von grosskonstruktiver Arbeit, von Weiterentwicklung insbesondere in der Katalysatorfrage, von Mühen und Arbeit in den zeitraubenden Verhandlungen mit allen möglichen Interessenten die Ruhrchemie auf sich genommen hat. Dabei wurde die Ruhrchemie immer wieder von verschiedenen Seiten wegen der Schwierigkeiten und Mängel des Verfahrens angefeindet, sodass Martin bereits 1936 erklären musste, dass die Ruhrchemie nicht immer wieder den Prellbock darstellen könne.

Bei allen Bemühungen und allem Ärger war auch das finanzielle Ergebnis für die Ruhrchemie ausserordentlich schlecht. Ende 1937 konnte sie der Studiengesellschaft mitteilen, dass ihre Aufwendungen für Entwicklungsarbeiten

ohne Berücksichtigung der Ruhrbenzinverluste und ohne Berücksichtigung der Aufwendungen für die Crackversuche rd. 3 Mill. RM ausmachten. Dazu kamen noch die laufenden Kosten für die Erlangung und Aufrechterhaltung der Patente im In- und Ausland, die Aufwendungen für Reisen und die besonderen Bemühungen im Interesse der Propaganda u.ä. Demgegenüber hatte sie bis zu diesem Zeitpunkt aus der Verwertung des Verfahrens insgesamt rd. 800.000.-- RM erhalten, während die Einnahmen der Studiengesellschaft bis zu diesem Zeitpunkt rd. 3 1/2 Mill. RM betragen. Die Ruhrchemie wandte sich deshalb bereits zu diesem Zeitpunkt an die Studiengesellschaft mit der Bitte, in eine solche Abänderung des Verteilungsschlüssels für die Lizenzeneinnahmen einzuwilligen, dass die Ruhrchemie in billiger Weise für ihre Ausgaben und Mühen entschädigt würde. Nach vielen Verhandlungen kam es dann im Mai 1939 unter der einsichtigen Mitwirkung von Kellermann zu einer Vereinbarung, die einen gerechteren Verteilungsschlüssel vorsieht. Bis Frühjahr 1939 hatte Ruhrchemie von allen Einnahmen nur 22 % = rd. 1.400.000.-- RM erhalten, während sie allein an Unkosten, ohne ihre Verwaltungsmerhkosten und den Anlaufverlust bei der Ruhrbenzin Aufwendungen von 4,1 Mill. RM gehabt hatte. Auch nach diesem Zeitpunkt hat sich die Ruhrchemie bis auf den heutigen Tag unausgesetzt bemühen müssen, das Verfahren zu verbessern, insbesondere wirtschaftlicher zu gestalten. Diese Bemühungen müssen auch, um den Ruf des Verfahrens zu halten und weitere Interessenten zu finden, fortgesetzt werden, nachdem Ruhrchemie sich bereits so stark für die Synthese engagiert hat.

Neben den Bemühungen, das Verfahren grosstechnisch reif und immer besser zu machen und den Patentschutz zu verstärken, liefen, wie bereits erwähnt, von vornherein parallel die Bemühungen der Ruhrchemie, das Verfahren möglichst weitgehend im In- und Ausland zu verwerten. Im Verlauf unendlich langer und grosser Geduldf erfordernder Verhandlungen, die häufig dadurch erschwert wurden, dass Entscheidungen der Studiengesellschaft lange Zeit in -

Anspruch nahmen, gelang es Ruhrchemie, in Deutschland eine Reihe von Lizenzverträgen und im Ausland Lizenzverträge mit den Firmen Société de Produits Chimiques Courrières Kuhlmann (28.1./1.2.1936) und Mitsui Bussan Kaisha Ltd. (20.2.1936/16.2.1937) und Anglo-Transvaal Consolidated Investment Company, Limited (25.7./11.8.1936) anzuschließen. Auch die Ausführung der Verträge brachte der Ruhrchemie immer wieder Arbeit, da die Lizenznehmer immer wieder sich über das Verfahren vergewissern und neue verbesserte Unterlagen haben wollten. Es waren infolgedessen bei der Ruhrchemie bzw. Ruhrbenzin immer eine Reihe von technischen Kräften damit beschäftigt, die Wünsche der Lizenznehmer zu erfüllen. Natürlich waren auch für die Verhandlungen und Ausführungen der Verträge zahlreiche Reisen notwendig.

Besonders viel Arbeit machte der Abschluss der Verträge mit den amerikanischen Ölgesellschaften. Diese Regelung erschien unbedingt erforderlich, um zu vermeiden, dass diese Gesellschaften und mit ihnen die I.C. Farbenindustrie, die im Ausland eine weitestgehende Zusammenarbeit mit den Ölgesellschaften hat, sich nicht selbständig auf dem Gebiete der Synthese betätigten und damit zu einer gefährlichen Konkurrenz der Synthese wurden, wenn nicht gar die Verwertungsbestrebungen der Ruhrchemie völlig unmöglich machten. Diese Verhandlungen führten nach zahllosen Besprechungen im In- und Ausland, sogar in New York, zu einer umfassenden Zusammenarbeit, die die verstandene ange deutete Gefahr ausschließt. Wenn diese Zusammenarbeit bis jetzt noch nicht wesentlich zur Auswirkung gekommen ist, so hat das seine Ursache in dem Ausbruch des Krieges.

Unendliche Mühe machen der Ruhrchemie seit Herbst 1939 auch die Lizenzverhandlungen mit den Russen. Nach langen Verhandlungen wurden diese im Jahre 1936 abgebrochen. Sie sind dann im vergangenen Jahr wieder aufgenommen worden. Sie gestalten sich jedoch auch jetzt so schwierig, dass trotz eines zweimaligen wochenlangen

Aufenthaltes von Martin und anderen Herren der Ruhrchemie in Moskau noch nicht zum Abschluss zu kommen war. Ob ein solcher möglich sein wird, ist heute noch nicht mit Sicherheit zu übersehen, obwohl Ruhrchemie sich in Abweichung von ihren bisherigen Grundsätzen im Interesse des Geschäfts dazu entschlossen hat, sich an dem von den Russen unbedingt verlangten Generalunternehmer, der die Anlage baut, die Lizenz vergibt und eine Garantie für die in der UdSSR zu errichtenden Anlagen übernimmt, zu beteiligen.

Zusammenfassung.

Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, daß es der Ruhrchemie zu verdanken ist, wenn sich die staatlichen Stellen 1933/34 nach langem Sträuben für das Fischer-Verfahren einsetzten und die erste praktische Verwirklichung durch Garantiezusagen ermöglichten. Ruhrchemie hat dann nach Zustandekommen des Vertrages mit der Studiengesellschaft und Fischer im Jahre 1934 mit allen ihren Kräften und unter Aufwendung erheblicher Mittel das bis dahin nur laboratoriumsmässig bzw. kleintechnisch entwickelte Kogasin-Synthese-Verfahren ins Grosstechnische überführt und damit die technischen Voraussetzungen für eine weitgehende Verwertung des Verfahrens geschaffen, trotzdem das Verfahren direkter kein motortechnisch verwendbares Benzin liefert. Durch Anmeldung zahlreicher neuer von ihr gefundener Massnahmen hat sie den Patentschutz des Verfahrens verstärkt. In unablässigen Bemühungen hat sie dann das Verfahren im In- und Auslande durch Vergebung von General- oder einfachen Lizenzen zu verwerten gesucht, mit dem Erfolg, dass heute mindestens 15 Anlagen in Betrieb, im Bau oder geplant sind. Alles in allem ist also festzustellen, dass es nur den trotz aller Schwierigkeiten und Anfeindungen immer wieder gemachten Anstrengungen der Ruhrchemie zu verdanken ist, wenn der weite Weg von der

laboratoriumsmässigen Entwicklung bis zur technisch reifen und verwertbaren Erfindung heute im wesentlichen zurückgelegt ist.

gez. R.

Gutehoffnungshütte

Oberhausen Aktiengesellschaft

Konten:
Giro-Konto: Reichsbankstelle Oberhausen (Rheinl.) Nr. 82
Postcheck-Konto: Nr. 2355 Amt Essen

Drabtwort:
Gutehoffnungshütte
Oberhausen-Rheinland

Sernschreiber:
R 37 Nr. 12

Sernruf:
Amt Oberhausen:
Ortsverkehr: Sammelnummer 244 51
Schnelverkehr: Sammelnummer 244 61
Fernverkehr: Sammelnummer 244 41

Nebenstelle:

Herrn

Geheimrat Prof. Dr. F. Fischer
Kaiser-Wilhelm-Institut für
Kohlenforschung,

Mülheim - Ruhr
Kaiser-Wilhelm-Platz

Ihre Zeichen:

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen:

Abt. Kellermann

Oberhausen (Rheinl.),

den 28. August 1940.

Betrifft:

Sehr verehrter Herr Fischer!

Herr Professor Dr. Martin von der Ruhrchemie hat mir mit Schreiben vom 26. und 27. August ds. Jrs. 2 Schriftsätze übermittelt, die ich nach flüchtiger Durchsicht Ihnen heute zur Prüfung und mit der Bitte um Stellungnahme übersende. Für die in Aussicht genommene Aussprache unter dem Vorsitz von Herrn Bergwerksdirektor Dr. Knepper halte ich es für erwünscht, dass wir uns nach Ihrer Rückkehr zunächst noch einmal eingehend über den Sachverhalt unterhalten und unsere gemeinschaftliche Stellungnahme festlegen. Es liegt zweifellos in beiderseitigem Interesse, nunmehr eine völlige Klärung herbeizuführen, damit die Reibungen in Zukunft von vornherein ausgeschaltet werden und dadurch eine freundschaftliche Zusammenarbeit gewährleistet wird.

Sodann bitte ich Sie noch vor Ihrer Stellungnahme um eine kurze Auskunft, wie Sie es nunmehr mit der Vortrags-Veranstaltung über den Eisen-Katalysator halten wollen. Ihre Entscheidung ist für mich massgebend.

Ich wünsche Ihnen weiterhin gute Erholung und bin

mit freundlichen Grüßen und bestem Glückauf!
Ihr sehr ergebener

Kellermann

Nachschrift:

Die beiden Schriftsätze bitte ich mir gelegentlich zurückzugeben und Herrn Lindenmann zu veranlassen, dass er für Sie eine Abschrift fertigt.

Gutehoffnungshütte

Oberhausen Aktiengesellschaft

Konten:
Giro-Konto: Reichsbankstelle Oberhausen (Rheinl.) Nr. 82
Postfach-Konto: Nr. 2355 Amt Essen

Drabtwort:
Gutehoffnungshütte
Oberhausen/Reinland

Sernfchreiber:
R 37 Nr. 12

Sernruf:
Amt Oberhausen:
Ortsverkehr: Sammelnummer 244 51
Schnelverkehr: Sammelnummer 244 61
Fernverkehr: Sammelnummer 244 41

Nebenstelle:

Herrn

Geheimrat Prof. Dr. Fischer

Mülheim - Ruhr
=====

Kaiser-Wilhelm-Platz 1

Ihre Zeichen:

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen:
ab Kellermann

Oberhausen (Rheinl.),
den 1. August 1940.

Betrifft: Benzinsynthese.

Sehr verehrter Herr Fischer !

En der Anlage übersende ich Ihnen Fotokopie der Antwort des Herrn Prof. Dr. Martin vom 30. v. M. nebst Anlage sowie Abdruck meiner heutigen Erwiderung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Sobald das in Aussicht gestellte Material hier vorliegt, und Sie aus Ihrem Erholungsurlaub zurückgekehrt sind, wollen wir uns einmal mündlich über das weitere Vorgehen unterhalten.

Hoffentlich haben Sie inzwischen besseres Wetter bekommen als bisher. Anscheinend will sich die Sonne doch noch durchsetzen, die ja unbedingt erforderlich ist, wenn die Erholung von Dauer sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Herrn

Prof. Dr. Martin
Ruhrchemie A-G

Oberhausen - Holten

30.7.40

Kellermann

1. August 1940

Benzinsynthese.

Sehr geehrter Herr Martin!

Aufgrund Ihrer Darlegungen vom 30.v.M. bin ich selbstverständlich mit Ihrem Vorschlage einverstanden, die geplante Aussprache unter Vorsitz von Herrn Dr. Knepper vorläufig zu vertagen. Ich sehe Ihrer Ausarbeitung über die Rechtslage bzw. die vertragliche Situation, die zur Vorklärung dienen soll, demnächst gern entgegen. Wie diese rein sachliche Klärung durchzuführen ist, muss ich mir noch überlegen. Ihre weiteren Darlegungen bleiben zweckmässig der Aussprache vorbehalten, die wir ja doch später unter allen Umständen zusammen mit Herrn Dr. Knepper und den früher bereits genannten Herren in die Wege leiten müssen.

Mit bestem Glückauf
Ihr sehr ergebener

gez. Kellermann

M a r t i n

Herrn

Bergwerksdirektor
Gutehoffnungshütte

O b e r s a u

Betrifft: Benzinsynthese.

Sehr verehrter Herr Kellermann!

Mit verbindlichstem Dank habe ich Ihr gefälliges Schreiben vom 24. Juli erhalten, welches ein Fotokbstrich des Briefes von Herrn Geheimrat Fischer freundlicherweise beigefügt war. So sehr ich nun Ihren Wunsch verstehe, möglichst bald Klarheit in dem Verhältnis Studiengesellschaft und uns zu schaffen, da gerade besonders Sie mit beiden Gesellschaften enger verbunden sind, so glaube ich doch Ihnen vorschlagen zu dürfen, vorläufig von der geplanten Aussprache unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Knepper abzusehen. Denn nach dem Brief von Herrn Geheimrat Fischer handelt es sich m.E. zunächst um die Klärung ganz konkreter Fragen, zu deren Beantwortung eine so genaue Sachkenntnis gehört, wie man sie bestimmt weder von Ihnen noch von Herrn Dr. Knepper verlangen kann. Zu der Klärung dieser Fragen schlage ich vor, dass wir uns vorläufiger, als in meinem letzten Brief an Sie geschehen, die Rechtslage bzw. die vertragliche Situation genau festhalten und diese Ausarbeitung zunächst Ihnen übergeben. Dann werden Sie entscheiden, wie diese rein sachliche Klärung durchgeführt werden soll. Danach könnte die von Ihnen vorgesehene Aussprache erfolgen, um zu sehen, ob ein entsprechendes freundschaftliches Verhältnis herbeigeführt werden kann, das beiderseits bis zuletzt ja immer angestrebt wurde. Als Beweis dafür

Frage ich mich, mein Schreiben von ...
Geheimrat Fischer in der ...
Trotzdem hat Herr Geheimrat Fischer in ...
Sie ohne Erwähnung dieses Schreibens die ...
Darstellungsmethode angeführt. Ich ...
ich vorläufig, nach dem Schreiben des ...
vom 8. Juli zu urteilen, wenig Hoffnungen ...
Verständigung habe. Denn der Brief ...
und Überheblichkeit besonders auch in ...
dass ein Erfinder jahrelang seine Erfindung ...
se bezeichnet, trotzdem aus der Synthese ...
tiges Motorenbenzin bis jetzt herausgekommen ...
aber über diejenigen hergezogen, welche ...
Arbeit und Geld sich bemüht haben, aus dem ...
se ein gebrauchsfertiges Benzin zu machen. Ich darf ...
erinnern, dass man selbst in höheren ...
brauchbarkeit des aus der Fischer-Tropfen-Synthese ...
Produkts als Benzin festgestellt hat und es oft ...
jeden Neubau von Synthesen zu unterbinden, wenn wir nicht ...
immer wieder dies verhindert hätten.

Heute möchte ich aber nicht auf weiteres ein-
gehen. Sie werden ja ausführlicheres finden in dem Brief, ...
dem Herr Dr. Dechaups in der letzten Aufsichtsratsitzung ...
sprach und das augenblicklich noch mal überarbeitet wird.

Mit verbindlichsten Grüßen
Ihr sehr ergebener



Anlage.

AK

Herrn _____

Herrn _____

Gehsirat Prof. Dr. Fischer,
Studien- u. Verwertungsgesellschaft
Mülheim - Ruhr.

Verw. Ma/So.

20. April 1940.

Betrifft: Einspruch gegen Ihre Anmeldung zur
Herstellung farbloser Schmieröle.

Sehr geehrter Herr Gehsirat Fischer!

Nach Erhalt Ihres gefl. Schreibens vom 15. d.M. bin ich der Angelegenheit nachgegangen und konnte feststellen, dass als der Einspruch auf Empfehlung eines unserer Laboratoriums Chemiker erfolgt ist. Ich habe Anweisung gegeben, dass der Einspruch zurückgezogen wird, weil es auch nach meiner Meinung im besten Zweck hat, dass man sich in dieser Weise an der Ruhr gegenseitig bekämpft.

Allerdings sollte man sich überlegen, ob nicht die Gesellschaften, welche immer von denselben Interessenkreisen gebildet werden, eine Verständigung finden darüber, in welcher Weise eine Überlassung von erlangten Schutzrechten gegenseitig stattfindet, falls eine solche Überlassung gewünscht wird und im Gegenseitigen die Verpflichtung übernommen wird, weder direkt noch indirekt Einspruch gegen die verschiedenen Anmeldungen zu erheben. Wir selbst haben ja, soviel ich weiss, in unserem Vertrag mit Ihnen einen Paragraphen der beinhaltet, dass, wenn bestimmte Dinge, die uns interessieren sollten, bei Ihnen anzufragen und eine Schutzerteilung erfahren, diese an erster Stelle

Durchschrift

Ruhrchemie Aktiengesellschaft
Oberhausen-Holten

Geh. Rat Fischer

le uns zum Erwerb angeboten werden. Eine ähnliche Ver-
rung müsste m.E. auch generell getroffen werden mit di-
schiedenen Gesellschaften an der Ruhr, vor allem Eisen-
nen, Kohlentechnik, Teerverwertung und uns, welche Ge-
ten sich ja immer in dem Besitz derselben Leute befind-
bitte Sie doch zu überlegen, ob Ihnen eine solche Maß-
lich erscheint.

Mit verbindlichsten Gruss und Heil Hitler

Ihr ergebener

Gutehoffnungshütte

Oberhausen Aktiengesellschaft

Konten:
Giro-Konto: Reichsbankstelle Oberhausen (Rheinl.) Nr. 82
Postcheck-Konto: Nr. 2355 Amt Essen

Drachtwort:
Gutehoffnungshütte
Oberhausen-Rheinland

Sernschreiber:
R. 37 Nr. 12

Sernauf:
Amt Oberhausen:
Ortsverkehr: Sammelnummer 244 51
Schnelloverkehr: Sammelnummer 244 61
Sernverkehr: Sammelnummer 244 41

Nebenteile:

Herrn

Geheimrat Prof. Dr. F. Fischer,

Mülheim - Ruhr

Kaiser-Wilhelm Platz 2

Eingegangen:

25. JULI 1940

Akt-Z.

Ihre Zeichen:

Ihr Schreiben vom
8.7.40.

Unsere Zeichen:
Abt. Kellermann

Oberhausen (Rheinl.),
den 24. Juli 1940.

Betrifft:

Sehr verehrter Herr Fischer!

Ich danke Ihnen bestens für Ihre freundlichen Zeilen vom 8. Juli ds. Jrs. und Ihre Stellungnahme zu dem Schreiben des Herrn Professor Martin vom 21. Mai ds. Jrs. Da Sie mich ermächtigt haben, Ihre Ausführungen Herrn Martin gegenüber wörtlich verwenden zu dürfen, habe ich hiervon gern Gebrauch gemacht, da es im Interesse aller Beteiligten m. E. liegt, mit offenen Karten zu kämpfen. Meine Antwort an Herrn Martin ergibt sich aus dem in der Anlage abschriftlich beigefügten Schreiben vom heutigen Tage, das ich zur Kenntnis zu nehmen bitte.

Sobald ich Nachricht von Herrn Martin erhalte, unterrichte ich Sie gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen!

Ihr sehr ergebener

W. Kellermann

Herrn

Professor Dr. Martin,
Ruhrchemie A.G.,

Oberhausen - Holten

Kellermann

24. Juli 1940.

Benzinsynthese.

Sehr geehrter Herr Martin!

In meinem Schreiben vom 1. Juni ds. Jrs. hatte ich Ihnen meine weitere Stellungnahme zu Ihren freundlichen Zeilen vom 21. Mai ds. Jrs. nach vorheriger Fühlungnahme mit Herrn Geheimrat Fischer in Aussicht gestellt. Leider hat sich meine Antwort stark verzögert, da einmal Herr ~~Geheimrat Fischer~~ längere Zeit unterwegs und ich meinerseits für einige Zeit beurlaubt war.

Ich halte es für richtig und zweckmässig, dass ich Ihnen aufgrund Ihrer offenen Darlegungen auch die Stellungnahme des Herrn Geheimrat Fischer wörtlich wiedergebe, um dadurch die Möglichkeit zu schaffen, eine vollständige Klärung der Sachlage herbeizuführen. Ich füge daher diese Ausführungen in der Anlage zu Ihrer Unterrichtung bei.

Sowohl die Studien- und Verwertungs-Gesellschaft als auch die Ruhrchemie sind mit dem rheinisch-westfälischen

Bergbau

Bergbau eng verbunden. Wie Sie wissen, stehe ich beiden Organisationen sehr nahe, und deshalb fühle ich mich besonders dafür verantwortlich, dass ein freundschaftliches Verhältnis zwischen diesen beiden Organisationen besteht und dass die Gewähr dafür geleistet wird, dass für alle Zeiten eine von hohen Idealen getragene Gemeinschaftsarbeit zu Nutz und Frommen des rheinisch-westfälischen Bergbaus durchgeführt wird. Keiner bedauert mehr als ich die entstandenen Reibungen und Misslichkeiten, und daher liegt es mir ganz besonders am Herzen, einen Weg zu finden, um die entstandenen Hemmnisse aus dem Wege zu räumen und die massgebenden Herren wieder zusammenzuführen. Ich schlage daher vor, dass wir auf eine weitere schriftliche Auseinandersetzung verzichten und dass wir, wie ich bereits in der letzten Aufsichtsratssitzung der Ruhrchemie andeutete, Herrn Knepper als Aufsichtsratsvorsitzenden der Ruhrchemie bitten, uns Gelegenheit zu geben, in einem kleinen Kreise die entstandenen Schwierigkeiten auszuräumen. Ich denke daran, dass an dieser Aussprache unter dem Vorsitz des Herrn Knepper, wie bereits gesagt, Sie und Herr Dechamps teilnehmen und vonseiten der Studien- und Verwertungs-Gesellschaft Herr Geheimrat Fischer, Herr Geheimrat Brecht und meine Wenigkeit. Ich sollte meinen, dass es unter Berücksichtigung der heutigen Zeitlage verhältnismässig leicht möglich sein müsste, das freundschaftliche Verhältnis wieder herzustellen, das früher bestanden hat. In der heutigen gewaltigen Zeit ist n.ä. wirklich kein Raum für ein Zerwürfnis, wie es sich mir heute vor Augen stellt. Das unsomehr, als uns allen doch daran liegt, die grossen Zukunftsmöglichkeiten auszuschöpfen, die auf dem Gebiet der Benzinsynthese oder verwandter Synthesen
gegeben

gegeben sind.

In der Annahme, dass Ihnen der von mir vorgeschlagene Weg recht ist, darf ich Sie noch um Zusendung der in der letzten Aufsichtsratssitzung in Aussicht gestellten Denkschrift bitten, das den historischen Verlauf der Übernahme der Fischer-Tropsch-Synthese durch die Ruhrchemie und ihre Entwicklungsarbeit wiedergibt. Alsdann werde ich mich mit Herrn Knepper in Verbindung setzen und ihn bitten, zu der Aussprache die genannten Herren einzuladen.

Mit freundlichem Glückauf und Heil Hitler!
Ihr sehr ergebener

gez. *Kellermann*

8. Juli 1940.

- 2 -

Herrn
Direktor Bergassessor Kellermann,
Gutehoffnungshütte Akt.-Ges.,
O b e r h a u s e n Rhd.

Sehr verehrter Herr Kellermann!

Ich schulde Ihnen noch meine Stellungnahme zu dem Brief, den Herr Professor Martin Ihnen am 21. Mai d.J. geschrieben hat.

Zunächst entnehme ich zu meinem Erstaunen, daß nach Ansicht von Herrn Professor Martin die Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren nicht zu dem Vertragsgebiet zwischen Ruhrchemie und Studiengesellschaft gehören soll.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

1.) Auf Grund des § 2 des Vertrages zwischen Ruhrchemie und Studiengesellschaft umfaßt dieser generell die Herstellung von Produkten mineralölähnlichen Charakters (Benzin, Paraffinöl, Paraffin usw.) aus Wasserstoff und aus den Oxyden des Kohlenstoffs durch Katalyse ohne Druck bzw. bei Unterdruck bzw. bei geringem Überdruck.

2.) In den Patentrechten, auf die sich dieser Vertrag zwischen der Ruhrchemie und Studiengesellschaft stützt, sind Eisen und Kobalt als Katalysatoren für die Synthese von Kohlenoxyd und Wasserstoff in gleicher Weise genannt. Nach § 3 dieses Vertrages ist die Studiengesellschaft und nach § 6 auch die Ruhrchemie verpflichtet, alle auf dem Vertragsgebiet erworbenen Rechte und Erfindungen ausschließlich zur gemeinsamen Verwertung nach diesem Vertrage zur Verfügung zu stellen.

3.) Als im Jahre 1936 von unserer Seite die Mitteldrucksynthese an Kobaltkatalysatoren aufgefunden wurde, nach welcher bei Drucken von 5 - 20 at gearbeitet wird, wurde die Frage diskutiert, ob das Arbeiten bei diesen Drucken zum Bereiche des Vertrages gehöre. Herr Professor Martin äußerte sich hierzu in einem Brief vom 5.7.1937 u.a. wie folgt:

- 2 -

"Zu bedenken ist stets, daß Gegenstand des Vertrages mit Ihnen nicht der Erwerb einiger Patente, sondern eines Verfahrens mit Verbesserungen und Ergänzungen und zusätzlichen Erfindungen auf dem Vertragsgebiet ist Aus vorstehenden Darlegungen dürfte sich u.E. zwingend ergeben, daß die neue Patentanmeldung, die vorzugsweise ein Arbeiten bei Drucken von 5 - 20 at vorsieht, unter den zwischen Ihnen und uns geschlossenen Vertrag fällt."

Auf Wunsch der Ruhrchemie kam dann auch eine Einigung zustande, nach welcher ihr die Mitteldrucksynthese zu den Bedingungen des alten Vertrages überlassen wurde.

4.) In analoger Weise, wie wir im Jahre 1936 gezeigt hatten, daß bei Verwendung von Kobaltkatalysatoren das Arbeiten bei 10 - 20 at besondere Ergebnisse zeitigt, fanden wir im Jahre 1937 (erste Patentanmeldung vom 31.7.1937), daß bei Verwendung von Eisenkatalysatoren bei Drucken von 10 - 20 at um vieles bessere Ergebnisse erzielt werden können als beim Arbeiten bei Atmosphärendruck.

5.) Auf Grund unseres Vertrages mit der Ruhrchemie und unserer Abmachungen bezüglich der Mitteldrucksynthese habe ich am 6. Dezember 1937 in einer im Hörsaal des Instituts stattgefundenen geschlossenen Vortragsitzung unseren Lizenznehmern einschließlich Ruhrchemie von der Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren Mitteilung gemacht.

6.) Die Ruhrchemie bekam auf Grund unseres Vertrages laufend unsere Patentanmeldungen auf dem Gebiet der Synthese an Eisenkatalysatoren. Die in diesen Anmeldungen gebrachten Ausführungsbeispiele setzten die Ruhrchemie instand, alle im Rahmen des Verfahrens notwendigen Maßnahmen zum Patent anzumelden. (Geeignetes Synthesegas, Katalysatorherstellung, Apparatkonstruktion u.a.m.). Von uns wurde vorausgesetzt, daß die Ruhrchemie derartige aus der Praxis sich ergebende Anmeldungen zur Abrundung des Schutzbereiches tätigt.

Es verstößt daher auch gegen alle Grundsätze von Treu und Glauben, wenn die Ruhrchemie jetzt plötzlich erklärt, daß die Synthese an Eisenkatalysatoren überhaupt nicht zum Vertragsgebiet gehöre.

7.) Die Ruhrchemie hat im übrigen von der Studiengesellschaft die Übertragung der Anmeldungen bzw. Schutzrechte auf dem Gebiet der Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren auf die I.M.S. bzw. U.S.A.C. verlangt und getätigt. unsere

Eisenanmeldungen wurden in nachstehenden Ländern an die I.A.C. übertragen: Italien, Schweden, Spanien, England, Norwegen, Ungarn, Australien, Belgien, Holland, Britisch-Indien, Neuseeland. An U.S.A.C. wurde die amerikanische Eisenanmeldung übertragen. (Sie erinnern sich vielleicht noch selbst, daß diese letztere Übertragung Ende Januar d.J. mit größter Beschleunigung von mir verlangt wurde, als ich im Begriff war zu verreisen).

8.) Professor Martin spricht in seinem Brief vom 21. Mai d.J. von einer neuen Synthese von Fettsäuren und Fettalkoholen. Da uns die Ruhrchemie von ihren Fortschritten nichts mitteilt, kann ich nicht dazu Stellung nehmen. Tatsache aber ist, daß Tropsch und ich bei unseren Synthol-Arbeiten schon vor mehr als 15 Jahren die Bedingungen bekannt gegeben haben, unter denen an Eisenkatalysatoren bei Drucken von etwa 100 at und darunter Fettsäuren und Fettalkohole und noch andere sauerstoffhaltige Verbindungen entstehen. Außerdem ist jedem, der die Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren nach Fischer und mir einmal nachgeprüft hat, bekannt, daß solche Produkte wie Fettsäuren und Fettalkohole als Nebenprodukte der Synthese anfallen. Aus letzterem Grund wurde auch in dem mit den internationalen Ölgesellschaften abgeschlossenen Vertrag ausdrücklich festgestellt, daß unter den Begriff "Kohlenwasserstoffsynthese" auch ein Verfahren zu verstehen ist, bei welchem sauerstoffhaltige Produkte als Nebenprodukt anfallen.

9.) Was Herr Professor Martin mit dem auf Seite 3, unten, befindlichen Satz

"Gelegentlich des Abschlusses der Verträge mit den Ölgesellschaften 1937 haben wir in diese Verträge alle unsere Syntheseverfahren unabhängig von Druck und Kontakt eingebracht, die Studiengesellschaft und Herr Geheimrat Fischer aber eine generelle Vereinbarung abgelehnt und an dem alten Umfang unseres Vertrages, wie oben angegeben, festgehalten"

eigentlich sagen will, ist mir nicht klar. Wir sind auf Grund der Vereinbarungen der Ruhrchemie mit den internationalen Ölgesellschaft verpflichtet, diesen alle zum Vertragsgebiet gehörenden Schutzrechte und Erfahrungen zur Verfügung zu stellen.

Die Auffassung von Herrn Professor Martin bezüglich der Vertragszugehörigkeit der Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren ist also rechtlich unhaltbar. Hätte die Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren nicht unter den Vertrag fallen sollen, dann hätte die Ruhrchemie auch unsere Patentanmeldungen nicht übernehmen, nicht in allen Ländern anmelden und nicht den Ölgesellschaften übertragen dürfen.

Nun zur Berechtigung der Bezeichnung "Ruhrchemie-Synthese". Schritt für Schritt wurde vonseiten der Ruhrchemie der Name für unsere Synthese geändert. Ursprünglich hieß sie richtig Fischer-Tropsch-Synthese; nach einiger Zeit verwendete die Ruhrchemie den Ausdruck Fischer-Tropsch-Ruhrchemie-Synthese, wiederum später ist in einem Reklameplakat zu lesen Ruhrchemie-Synthese (Fischer-Tropsch) und nun neuerdings, wie Sie ja selbst gesehen haben, heißt es überhaupt nur noch Ruhrchemie-Synthese. Es ist unerhört vonseiten unseres Vertragspartners und wird so auch von anderen Herren als uns empfunden, unsere auch patentrechtlich als unser geistiges Eigentum nachweisbaren Verfahren wie die Fischer-Tropsch-Normaldrucksynthese, ferner die Fischer-Pichler-Mitteldruck- (oder Paraffin-) Synthese an Kobaltkatalysatoren und die Fischer-Pichler-Mitteldrucksynthese an Eisenkatalysatoren als Ruhrchemie-Synthese zu bezeichnen. Nicht nur daß die Ruhrchemie nichts Grundsätzlich Neues dazu erlunden hat, sogar die nebensächlichen Verbesserungen der Ruhrchemie, wie Paraffinfränkung und Wasserstoffregeneration des Katalysators und die Benutzung der Crackanlagen, für die viel Geld aufgewendet worden ist, sind im wesentlichen wieder von ihr und ihren Lizenznehmern verlassen worden.

Es besteht also keinerlei Berechtigung, unsere Verfahren mit Ruhrchemie-Synthese zu bezeichnen.

Was nun die sog. Verstimmungen zwischen uns und der Ruhrchemie angeht, so hat Ruhrchemie dazu reichlich Grund gegeben. Ich will nicht in die Vergangenheit zurückgreifen, ich

erinnere Sie nur an die jüngste Leistung auf diesem Gebiet, nämlich als Dr. Kalk im Auftrag der Ruhrchemie von uns eine Freilizenz für ein von Dr. Koch und mir gefundenes Verfahren zu erpressen versuchte mit der Drohung, falls sie nicht innerhalb einer Frist von einigen Stunden gewährt würde, gegen unsere Patentanmeldung beim Patentamt vorzugehen.

Ich hoffe, Ihnen mit Vorstehendem genug Material zur Beantwortung des Briefes des Herrn Professor Martin geliefert zu haben. Auch gegen die wörtliche Verwendung habe ich keine Bedenken; die Entscheidung darüber überlasse ich Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener

Betr.: Paraffinsynthese.

7. Dezember 1936: Anfrage der Ruhrchemie A.G. bei Geheimrat Fischer, ob Erfahrungen über eine Steigerung der bisherigen Paraffinausbeuten möglich ist.

23. Dezember 1936: Geheimrat Fischer an Professor Martin. Mitteilung über die Mitteldrucksynthese (Paraffinsynthese.) Geheimrat Fischer bringt darin auch die Meinung zum Ausdruck, daß das Verfahren nicht zum Vertragsgebiet der Benzinsynthese gehört, da es sich in Druckgebieten bewegt, die aus dem ursprünglichen Patent ausgeschlossen sind.

Nachrichten 1936

Bemerk. bei R. 65

5. Juli 1937: Schreiben der Ruhrchemie A.G. an die Studien- und Verwertungs-Gesellschaft, nach welchem der Geltungsbereich des Vertrages vom 27. Oktober 1934 bezüglich der zu verwendeten Drucke erläutert wird (Mitteldrucksynthese gehört zum Vertrag). Aus diesem Schreiben seien folgende Stellen hervorgehoben:

" Auszugehen ist von dem vorstehend angezogenen § 2 (des Vertrages). Nach diesem ist das Vertragsgebiet dergestalt umrissen, daß darunter alle Verfahrensweisen fallen, nach denen Kohlenoxydwasserstoffe katalytisch "ohne Druck bzw. bei Unterdruck oder geringem Überdruck" umgesetzt werden. In dieser Vertragsbestimmung ist weiter ausdrücklich angegeben, daß Zweck und Ziel des Verfahrens "die Erzeugung von Benzin, einschl. Gasolbestandteilen (Leichtbenzin), Ölen, Paraffinöl, Paraffinen, kurz aller Stoffe mineralölähnlichen Charakters" ist."

" Gegenstand der am 1. August 1936 von Ihnen eingereichten Patentanmeldung bildet ein Verfahren zur bevorzugten Herstellung von Paraffin unter Zurückdrängung der Erzeugung von flüssigen Kohlenwasserstoffen. Aus der Beschreibung der Patentanmeldung geht hervor, daß Sie bevorzugt bei Drucken von 15 - 20 at arbeiten wollen. Wir sind der Auffassung, daß dieses Verfahren in das Vertragsgebiet fällt. Für die Entscheidung dieser Frage ist es erforderlich, den Willen und die Vorstellung der Parteien bei Abschluß des Vertrages zwischen Ihnen und uns zu ermitteln. Ganz offentbar waren

diese derart, daß man über ein Verfahren mit nicht hohen Drucken eine Vereinbarung treffen wollte, daß man jedoch keinen Augenblick daran gedacht hat, die Druckgrenze auf etwa 2 at festzulegen.

Aber selbst wenn Sie von sich aus die Patentanmeldung auf das Arbeiten unter einem Druck bis zu 2 at hätten abstellen wollen, würde aus dieser Tatsache kein zwingender Schluß für eine entsprechende Festlegung des Vertragsgebietes in unserem Verträge mit Ihnen zu ziehen sein. Zu bedenken ist stets, daß Gegenstand des Vertrages mit Ihnen nicht der Erwerb einiger Patente, sondern eines Verfahrens mit Verbesserungen, Ergänzungen und zusätzlichen Erfindungen auf dem Vertragsgebiet ist. Hinzu kommt, daß in dem deutschen Patent 524 468, das zum Vertragsgebiet hört, ein Druck von 10 at angegeben ist. Allein dieser Umstand beweist schon, daß unter "geringem Überdruck" nicht ein solcher von zwei at verstanden werden kann"

" Aus vorstehenden Darlegungen dürfte sich u.E. zwingend ergeben, daß die neue Patentanmeldung, die vorzugsweise ein Arbeiten bei Drucken von 5 - 20 at vorsieht, unter den zwischen Ihnen und uns geschlossenen Vertrag fällt."

" Für die Beantwortung der zweiten Frage gelten in gleicher Weise die vorstehenden Ausführungen. Insbesondere kann nach diesen der in der einen Patentschrift erwähnte Druck von 10 at nicht etwa als Grenze des "geringen Überdrucks" angesehen werden. Wir möchten vielmehr unter Berücksichtigung aller Umstände annehmen, daß eine Erläuterung des "geringen Überdrucks" als eines Druckes in der Größenordnung von etwa 20 at zutreffend sein dürfte"

21. Juli 1937: Die Studien- und Verwertungs-Gesellschaft schreibt der Ruhrchemie A.G.:

" Der Aufsichtsrat nahm von den ergänzenden Ausführungen des Geschäftsführers Kenntnis und stellte fest, daß es sich bei der Mitteldrucksynthese (Paraffinsynthese) um ein in wissenschaftlicher und patentrechtlicher Beziehung neues Verfahren handelt, das zumindest hinsichtlich seiner Verwertung im Ausland

nicht ohne weiteres unter den Bereich des mit der Ruhrchemie Akt.-Ges. am 27. Oktober 1934 abgeschlossenen Generallizenzvertrages bezüglich der Benzinsynthese fällt. Der Aufsichtsrat ist jedoch aus praktischen und wirtschaftlichen Gründen damit einverstanden, daß das neue Verfahren zusätzlich zu den Bedingungen des oben genannten Lizenzvertrages der Ruhrchemie überlassen wird"

9. August 1937: Ruhrchemie an Studiengesellschaft. Es wird das Ergebnis einer Besprechung mit Geheimrat Fischer mitgeteilt.

"Wir durften dabei feststellen, daß die Anwendung eines Druckes bis zu etwa 12 - 15 at als unter den mit Ihnen geschlossenen Vertrags fallend anzusehen ist. Wir kamen aber mit Ihnen aus praktischen Erwägungen überein, die Diskussion darüber abzuschliessen und verständigten uns mit Ihnen dahin, daß uns das Verfahren zur bevorzugten Herstellung von Paraffin . . . im Rahmen des vorerwähnten Vertrages nach Maßgabe folgender Bestimmung zur Verfügung steht:"
Folgen Ausführungen über die zukünftige Lizenzierung im In- und Ausland und über die Abrechnung der Lizenzen nach Normaldruck- und Mitteldrucksynthese.

Eine von der bisherigen Auffassung der Ruhrchemie abweichende Darstellung über den Begriff des geringen Überdrucks findet sich in einem Exposé, das Professor Martin gelegentlich der Verhandlungen über die internationalen Verträge im Jahre 1938 Herrn Geheimrat Fischer übergeben hat. Es heißt dort unter Ziffer 1.) Patentlage. Für Deutschland ist wesentlich, daß das bis 1943 laufende Hauptpatent des Fischer-Tropsch-Verfahrens als die den Schutzbereich bestimmenden Kennzeichen die Anwendung von bestimmten Temperaturen und niedrigen Drucken enthält, und zwar ist seine Schutzwirkung hinsichtlich des anzuwendenden Druckes nach oben eindeutig mit 2 atü begrenzt, In einem Zusatzpatent ist zwar einmal von 10 atü die Rede. Doch gehört dieser Druck als solcher nicht zu dem geschützten Kennzeichen des Zusatzpatentes, sondern

er ist lediglich als Beispiel im Zusammenhang mit der für den praktischen Betrieb bedeutungslosen speziellen Maßnahme der außergewöhnlichen weiteren Senkung der Reaktionstemperatur angeführt. Die Erteilung eines Schutzes auf die Neuanmeldung, betr. "vermehrte Paraffinherstellung bei der Synthese" steht noch aus.

In der letzten Zeit sind Verfahren entwickelt worden, die über dem von Fischer-Tropsch angegebenen Druck und damit unabhängig von diesem mit guter Ausbeute Benzine und Öle liefern. Diese Verfahren sind im Prinzip nicht mehr schutzbar, jedoch ist für sie hinsichtlich besonderer Ausführungsweisen Schutz nachgesucht. . . ."

Aus dem Vertrag zwischen Studiengesellschaft und Ruhrchemie vom 27. Oktober 1934:

II. Vertragsgebiet.

§ 2.

Das Gebiet der folgenden vertraglichen Abmachungen, die auf möglichst gleiche und bevorzugte Behandlung der Mitglieder der Studiengesellschaft abgestellt sind, umfaßt die Erzeugung von Benzin(e)n einschl. Gasolbestandteilen, Ölen, Paraffinöl, Paraffinen, kurz alle Stoffe mineralöl-ähnlichen Charakters, welche, ausgehend von Gemischen des Wasserstoffes und von Oxyden des Kohlenstoffes, durch Katalyse ohne Druck bzw. bei Unterdruck oder geringem Überdruck als Primärprodukte hergestellt werden, ferner solche Produkte, welche wie Crackbenzin oder Schmieröl oder Alkohol aus Primärprodukten genannter katalytischer Reaktionen durch weitere chemische oder physikalische Behandlung zu erzeugen sind (Sekundärprodukte).

§ 3.

*Die ursprünglichen Schutzrechte
betreffen nicht
sonst auf Fe u.
Co*

Die Studiengesellschaft stellt alle ihre Schutzrechte und Erfahrungen auf dem genannten Gebiet der Erzeugung von Primärprodukten, auch alle Rechte und Erfahrungen, die während der Vertragsdauer auf Grund von Arbeiten im KWI auf diesem Gebiete entstehen, ausschließlich zur gemeinsamen Verwertung nach diesem Verträge und auf Vertragsdauer zur Verfügung.

§ 6.

Ruhrchemie bzw. deren Tochtergesellschaft stellen alle im Verlauf der gemeinsamen Arbeit auf dem Vertragsgebiet erworbenen Rechte und Erfahrungen ausschließlich zur gemeinsamen Verwertung nach diesem Verträge und auf dem Vertragsgebiet zur Verfügung.

Beschreibung des Vertragsgebietes im Rahmenvertrag mit den internationalen Ölgesellschaften:

§ 1.

(a) Unter "Kohlenwasserstoff-Synthese" ist im Sinne dieses Vertrages zu verstehen:

Alle Verfahren zur synthetischen Herstellung von Kohlenwasserstoffen aus Gasgemischen, welche Wasserstoff und Kohlenoxyd und/oder Kohlensäure enthalten, durch Umsetzung dieser Komponenten. Ein Syntheseverfahren der

- 5a -

vorgenannten Art soll nicht deshalb vom Begriff der "Kohlenwasserstoff-Synthese" ausgeschlossen sein, weil dabei neben reinen Kohlenwasserstoffen als Nebenprodukte andere z.B. sauerstoffhaltige Verbindungen anfallen; dabei ist jedoch vorausgesetzt, daß diese Nebenprodukte nicht um ihrer selbst willen gewonnen werden, sondern nur deshalb, weil ihr Anfall (mehr oder weniger) zwangsläufig ist.

Eisenkatalysatoren.

31. Juli 1937 und 25. November 1937: ~~xxxx~~ Erste Patentanmeldungen der Studien- und Verwertungs-Gesellschaft.

6. Dezember 1937: Geheimrat Fischer berichtet in einer geschlossenen Sitzung der Lizenznehmer und des Kuratoriums über den Stand der Mitteldrucksynthese mit Eisenkatalysatoren.

24. Juni 1938: Übergabe der beiden Patentanmeldungen an die Ruhrchemie.

Ruhrchemie machte daraufhin unter Benutzung der Priorität der oben genannten beiden Anmeldungen der Studiengesellschaft Auslandsanmeldungen in fast allen Kulturstaaten. Die Kosten werden anteilmäßig von Ruhrchemie und Studiengesellschaft getragen.

Auf Grund der gemeinsamen Patentbearbeitung erhielt Ruhrchemie laufend Kenntnis vom Stande unserer Arbeiten (nachgereichte Ausführungsbeispiele).

Diese Kenntnis setzte die Ruhrchemie in den Stand, alle im Rahmen des Verfahrens notwendigen Maßnahmen zum Patent anzumelden (geeignetes Synthesegas, Katalysatorherstellung, Apparatkonstruktion usw.).

Von uns wurde vorausgesetzt, daß Ruhrchemie derartige aus der Praxis sich ergebende Anmeldungen zur Abrundung des Schutzbereiches tätigt. Es verstößt gegen die Grundsätze von Treu und Glauben, wenn bei dieser Sachlage die Ruhrchemie A.G. plötzlich erklärt, die Synthese mit Eisenkatalysatoren gehöre nicht zum Vertragsgebiet.

Die Ruhrchemie A.G. hat sogar von der Studien- und Verwertungs-Gesellschaft die Übertragung der Eisenkatalysatoranmeldungen bzw. -Schutzrechte auf die I.H.S. bzw. U.S.A.C. verlangt und getätigt. Es wurden die Fe-Anmeldungen nachstehender Länder an die I.H.S. übertragen:

Italien,	Belgien,
Schweden,	Holland,
Spanien,	Britisch-Indien,
England,	Neuseeland.
Norwegen,	
Ungarn,	
Australien,	

An U.S.A.C. wurde die amerikanische Fe-Anmeldung
übertragen.

Dies auf Grund einer Besprechung mit Vertretern der
Ruhrchemie und der I.H.S. im Juni 1939 in Deutschland
eingereichte Anmeldung der Studien- und Verwertungs-Ge-
sellschaft über die Formierung des Eisenkatalysators wurde
von der I.H.S. in den Text der älteren Fe-Auslandsanmel-
dungen hineingearbeitet.

17. Juni 1940.

L./F./10-03.

Herrn
Direktor Bergassessor Kellermann,
Gutehoffnungshütte Akt.-Ges.,
O b e r h a u s e n Rhd.

Sehr verehrter Herr Kellermann!

Beifolgend sende ich Ihnen das mir zur vertraulichen Kenntnisnahme übergebene Schreiben des Herrn Professor Martin vom 21. Mai d. J. und Ihre vorläufige Antwort vom 1. Juni d. J. wieder zurück. Infolge anderweitiger Inanspruchnahme in den letzten Tagen bin ich noch nicht dazu gekommen, meine Stellungnahme zu formulieren und ich möchte Sie bitten, da ich heute Nachmittag meine beabsichtigte Reise nach München antreten muss, sich noch einige Zeit zu gedulden. In etwa 8 - 10 Tagen werde ich auf die Angelegenheit zurückkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener

Herrn Dr. Martin

RUHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT

OBERHAUSEN-HOLTEN

DER VORSTAND



Prof. Dr. Martin

OBERHAUSEN-HOLTEN 21.5.1940

Herrn

Bergwerksdirektor Bergass. Kellermann
Gutehoffnungshütte Oberhausen A.G.

Vertraulich!

O b e r h a u s e n

Betrifft: Benzinsynthese.

Sehr verehrter Herr Kellermann!

Aus unserer letzten Unterhaltung sind mir vor allem zwei Bemerkungen Ihrerseits besonders in Gedächtnis geblieben, und zwar

- 1.) Ihre Bemerkung bzw. Verwunderung darüber, dass, wenn eine neue Eisenkontaktsynthese bei höherem Druck kommt, dieselbe ausserhalb des Vertragsgebietes liegt und auch patentlich unabhängig, sei es von uns oder anderen, durchgeführt werden kann,
- 2.) Ihre Bemerkung, die darauf hinweist, dass viele Leute auch an prominenter Stelle beanstanden, dass wir in entsprechenden Zeitschriften bzw. Werbeanzeigen von der "Ruhrchemie-Synthese" sprechen.

Die beiden Bemerkungen hängen eng zusammen und zeigen, dass offenbar viele Stellen keinesfalls richtig orientiert sind, vor allem über den Patentumfang des sogenannten Fischer-Tropsch-Verfahrens. Deshalb gestatte ich mir, wie es Herr Dr. Dechamps bei unserer letzten Besprechung schon einmal getan hat, noch einmal etwas ausführlicher darzulegen, dass der Umfang der sogenannten Fischer-Tropsch-Patente, die im wesentlichen in den nächsten Jahren erlöschen, sich begrenzt durch die Kohlenwasserstoff-Synthese bei normalem Druck bzw. nur schwach erhöhtem Druck (ca. 2 Atm.) unter Anwendung von aktiven Kontakten mit Metallen der 8. Gruppe des periodischen Systems. Ein anderer

Schutzanspruch war damals schon im Jahre 1925 und auch später nicht zu erhalten, da die Herstellung von Kohlenwasserstoffen, vor allem bei höheren Drucken und ferner auch bei anderen Bedingungen bekannt war und vor allem auch in Patentschriften, die heute bereits erloschen sind, bekannt gemacht wurde. Wenn es zu einer technischen Ausführung dieser Dinge, vor allem bei höherem Druck nicht kam, so waren es im wesentlichen technisch wirtschaftliche Überlegungen, die von einer Ausführung der Synthese in den früheren Jahren abhielten. Erst die Erhöhung des Zollschutzes infolge unserer autarken Politik hat ja ganz generell überhaupt erst die Herstellung von Kohlenwasserstoffen, sei es Benzin oder Dieselöle oder Schmieröle aus Kohle, ermöglicht. Wenn wir die Fischer-Tropsch-Synthese damals anfassten und mit grossen Mitteln und viel zusätzlicher Erfinderarbeit zum technischen Funktionieren brachten, so deshalb, weil wir uns infolge der praktischen Drucklosigkeit der Synthese eine gewisse Einfachheit in der technischen Durchführung versprochen und dadurch auch eine besonders wirtschaftliche Arbeitsweise. Inzwischen ist der Krieg gekommen und damit die Notwendigkeit, sich von dem Kobaltmetall, das diese Synthese, d.h. die eigentliche Fischer-Tropsch-Synthese, bis heute braucht, zu lösen. Wir hatten bereits früher mit Arbeiten an Eisenkontakten begonnen, die sofort mit Kriegsbeginn erneut mit Hochdruck fortgesetzt wurden. Dazu kam, dass Vergasungsmethoden entwickelt wurden, welche das Synthesegas direkt unter Druck herzustellen gestatten. Wir haben infolgedessen ein Eisenkontaktverfahren entwickelt, zu dem wir auch immer wieder von dem Reichsamt für Wirtschaftsausbau gedrängt wurden, das bei höherem Druck arbeitet, ausserdem unter besonderer Führung des Gases auch mit neuartigen Kontaktöfen, sodass das Gesamtverfahren nichts mehr mit dem Fischer-Tropsch-Verfahren zu tun hat, sondern sich den Verfahren nähert, die bisher bereits patentlich beschrieben waren, heute aber im Prinzip frei sind. Wir haben natürlich unsere besonderen Apparate, Kontakte, Kontaktherstellungen und dergl. zum Schutz angemeldet. Dieses Verfahren ist eine Ruhrchemie-Synthese.

Darüber hinaus haben wir einen ganz neuen Weg gezeigt, um Fettsäuren und Fettalkohole, die Grundsubstanzen der modernsten Waschmittel, in einfachster Weise herzustellen, und zwar auch wieder unter Verwendung von Wassergas und Anwendung von speziellen Kontakten. Auch dieses zweite Verfahren ist eine ausgesprochene Ruhrchemie-Synthese und hat garnichts mit dem Fischer-Tropsch-Verfahren zu tun.

Daraus mögen Sie ersehen, dass wir mit vollem Recht in unseren Werbeartikeln usw. das Wort "Ruhrchemie-Synthese" gebrauchen. Aus beigefügtem Werbeblatt, das wir besonders für Auslandswerbung auf Drängen der Leitung des "Vierjahresplanes" angefertigt haben, haben wir durch die Bezeichnung "Ruhrchemie-Synthese Fischer-Tropsch" zum Ausdruck gebracht, dass wir die Wassergassynthese in universeller Form betreiben.

Wir empfehlen bis zum Ablauf der entsprechenden Hauptpatente nach dem Auslande, das noch Kobalt erhalten kann, so nach Russland und Italien, die alte Kobaltsynthese und zunächst nicht die Eisensynthese, lassen aber bei der allgemeinen Werbung das zunächst offen. Deshalb die allgemeine Bezeichnung "Ruhrchemie-Synthese Fischer-Tropsch".

Ferner wäre noch kurz zu erwähnen, dass der Umfang unseres Vertragsgebietes mit der Studiengesellschaft und Herrn Geheimrat Fischer genau auf die sogenannte Normaldrucksynthese des Fischer-Tropsch-Verfahrens und der Mitteldruckparaffinsynthese mit Kobaltkontakten aber Drucken von 4 bis 100 Atm. festgelegt ist. Eine Erweiterung hat nicht stattgefunden. Gelegentlich des Abschlusses der Verträge mit den Ölgesellschaften 1937 haben wir in diese Verträge alle unsere Synthese-Verfahren unabhängig von Druck und Kontakt eingebracht, die Studiengesellschaft und Herr Geheimrat Fischer aber eine generelle Vereinbarung abgelehnt und an dem alten Umfang unseres Vertrages, wie oben angegeben, festgehalten. Wir aber haben uns, um eine Abrechnung nicht zu komplizieren, trotzdem damit einverstanden erklärt, die Studiengesellschaft und Herrn Geheimrat Fischer an allen Einnahmen auf dem breiteren Vertragsgebiet zu beteiligen, soweit diese Einnahmen aus

Ländern erfolgen, in denen die neugegründeten Lizenzierungsgesellschaften (I.H.S. und U.S.A.C.) Lizenz erteilen. In den anderen Ländern, Deutschland, Japan, Russland und evtl. Südafrika, besteht weder für uns noch für die Studiengesellschaft noch für die Ölgesellschaften eine gegenseitige vertragliche Bindung; die Studiengesellschaft und Herr Geheimrat Fischer sind darüber hinaus für alle ihre ausservertraglichen Verfahren frei.

Weiter hat mich gewundert Ihre Ausführung, dass immer noch Verstimmungen bestehen zwischen Herrn Geheimrat Fischer und den dortigen Herren und uns. Von gelegentlichen Ungeschicktheiten auf beiden Seiten der verschiedenen Herren, die kleinere Fragen behandeln, sollte man absehen. Was mich selbst anbelangt, so bin ich vor allem Herrn Geheimrat Fischer immer, soweit es mir nur einigermaßen möglich war, entgegengekommen.

OBERHAUSEN-HOLTEN 21.5.1940



Prof. Dr. Martin

Herrn

Bergwerksdirektor Bergass. Kellermann
Gutehoffnungshütte Oberhausen A.G.

Vertraulich!

O b e r h a u s e n

Dr. Kellermann
21.5.1940

Betrifft: Benzinsynthese.

Sehr verehrter Herr Kellermann!

Aus unserer letzten Unterhaltung sind mir vor allem zwei Bemerkungen Ihrerseits besonders in Gedächtnis geblieben, und zwar

- 1.) Ihre Bemerkung bzw. Verwunderung darüber, dass, wenn eine neue Eisenkontaktsynthese bei höherem Druck kommt, dieselbe ausserhalb des Vertragsgebietes liegt und auch patentlich unabhängig, sei es von uns oder anderen, durchgeführt werden kann,
- 2.) Ihre Bemerkung, die darauf hinweist, dass viele Leute auch an prominenter Stelle beanstanden, dass wir in entsprechenden Zeitschriften bzw. Werbeanzeigen von der "Ruhrchemie-Synthese" sprechen.

Die beiden Bemerkungen hängen eng zusammen und zeigen, dass offenbar viele Stellen keinesfalls richtig orientiert sind, vor allem über den Patentumfang des sogenannten Fischer-Tropsch-Verfahrens. Deshalb gestatte ich mir, wie es Herr Dr. Dechamps bei unserer letzten Besprechung schon einmal getan hat, noch einmal etwas ausführlicher darzulegen, dass der Umfang der sogenannten Fischer-Tropsch-Patente, die im wesentlichen in den nächsten Jahren erlöschen, sich begrenzt durch die Kohlenwasserstoff-Synthese bei normalem Druck bzw. nur schwach erhöhtem Druck (ca. 2 Atm.) unter Anwendung von aktiven Kontakten mit Metallen der 8. Gruppe des periodischen Systems. Ein anderer

Schutzanspruch war damals schon im Jahre 1925 und auch später nicht zu erhalten, da die Herstellung von Kohlenwasserstoffen, vor allen bei höheren Drucken und ferner auch bei anderen Bedingungen bekannt war und vor allem auch in Patentschriften, die heute bereits erloschen sind, bekannt gemacht wurde. Wenn es zu einer technischen Ausführung dieser Dinge, vor allem bei höherem Druck nicht kam, so waren es im wesentlichen technisch wirtschaftliche Überlegungen, die von einer Ausführung der Synthese in den früheren Jahren abhielten. Erst die Erhöhung des Zollschatzes infolge unserer autarken Politik hat ja ganz generell überhaupt erst die Herstellung von Kohlenwasserstoffen, sei es Benzin oder Dieselöle oder Schmieröle aus Kohle, ermöglicht. Wenn wir die Fischer-Tropsch-Synthese damals anfassten und mit grossen Mitteln und viel zusätzlicher Erfinderarbeit zum technischen Funktionieren brachten, so deshalb, weil wir uns infolge der praktischen Drucklosigkeit der Synthese eine gewisse Einfachheit in der technischen Durchführung versprochen und dadurch auch eine besonders wirtschaftliche Arbeitsweise. Inzwischen ist der Krieg gekommen und damit die Notwendigkeit, sich von dem Kobaltmetall, das diese Synthese, d.h. die eigentliche Fischer-Tropsch-Synthese, bis heute braucht, zu lösen. Wir hatten bereits früher mit Arbeiten an Eisenkontakten begonnen, die sofort mit Kriegsbeginn erneut mit Hochdruck fortgesetzt wurden. Dazu kam, dass Vergasungsmethoden entwickelt wurden, welche das Synthesegas direkt unter Druck herzustellen gestatten. Wir haben infolgedessen ein Eisenkontaktverfahren entwickelt, zu dem wir auch immer wieder von dem Reichsamt für Wirtschaftsausbau gedrängt wurden, das bei höherem Druck arbeitet, ausserdem unter besonderer Führung des Gases auch mit neuartigen Kontaktöfen, sodass das Gesamtverfahren nichts mehr mit dem Fischer-Tropsch-Verfahren zu tun hat, sondern sich den Verfahren nähert, die bisher bereits patentlich beschrieben waren, heute aber im Prinzip frei sind. Wir haben natürlich unsere besonderen Apparate, Kontakte, Kontaktherstellungen und dergl. zum Schutz angemeldet. Dieses Verfahren ist eine Ruhrchemie-Synthese.

Darüber hinaus haben wir einen ganz neuen Weg gezeigt, um Fettsäuren und Fettalkohole, die Grundsubstanzen der modernsten Waschmittel, in einfachster Weise herzustellen, und zwar auch wieder unter Verwendung von Wassergas und Anwendung von speziellen Kontakten. Auch dieses zweite Verfahren ist eine ausgesprochene Ruhrchemie-Synthese und hat gar nichts mit dem Fischer-Tropsch-Verfahren zu tun.

Daraus mögen Sie ersehen, dass wir mit vollem Recht in unseren Werbeartikeln usw. das Wort "Ruhrchemie-Synthese" gebrauchen. Aus beigelegtem Werbeblatt, das wir besonders für Auslandswerbung auf Drängen der Leitung des "Vierjahresplanes" angefertigt haben, haben wir durch die Bezeichnung "Ruhrchemie-Synthese Fischer-Tropsch" zum Ausdruck gebracht, dass wir die Wassergassynthese in universeller Form betreiben.

Wir empfehlen bis zum Ablauf der entsprechenden Hauptpatente nach dem Auslande, das noch Kobalt erhalten kann, so nach Russland und Italien, die alte Kobaltsynthese und zunächst nicht die Eisensynthese, lassen aber bei der allgemeinen Werbung das zunächst offen. Deshalb die allgemeine Bezeichnung "Ruhrchemie-Synthese Fischer-Tropsch".

Ferner wäre noch kurz zu erwähnen, dass der Umfang unseres Vertragsgebietes mit der Studiengesellschaft und Herrn Geheimrat Fischer genau auf die sogenannte Normaldrucksynthese des Fischer-Tropsch-Verfahrens und der Mitteldruckparaffinsynthese mit Kobaltkontakten aber Drucken von 4 bis 100 Atm. festgelegt ist. Eine Erweiterung hat nicht stattgefunden. Gelegentlich des Abschlusses der Verträge mit den Ölgesellschaften 1937 haben wir in diese Verträge alle unsere Synthese-Verfahren unabhängig von Druck und Kontakt eingebracht, die Studiengesellschaft und Herr Geheimrat Fischer aber eine generelle Vereinbarung abgelehnt und an dem alten Umfang unseres Vertrages, wie oben angegeben, festgehalten. Wir aber haben uns, um eine Abrechnung nicht zu komplizieren, trotzdem damit einverstanden erklärt, die Studiengesellschaft und Herrn Geheimrat Fischer an allen Einnahmen auf dem breiteren Vertragsgebiet zu beteiligen, soweit diese Einnahmen aus

Ländern erfolgen, in denen die neugegründeten Lizenzierungsgesellschaften (I.H.S. und U.S.A.C.) Lizenz erteilen. In den anderen Ländern, Deutschland, Japan, Russland und evtl. Südafrika, besteht weder für uns noch für die Studiengesellschaft noch für die Ölgesellschaften eine gegenseitige vertragliche Bindung; die Studiengesellschaft und Herr Geheimrat Fischer sind darüber hinaus für alle ihre ausservertraglichen Verfahren frei.

Weiter hat mich gewundert Ihre Ausführung, dass immer noch Verstimmungen bestehen zwischen Herrn Geheimrat Fischer und den dortigen Herren und uns. Von gelegentlichen Ungeschicktheiten auf beiden Seiten der verschiedenen Herren, die kleinere Fragen behandeln, sollte man absehen. Was mich selbst anbelangt, so bin ich vor allem Herrn Geheimrat Fischer immer, soweit es mir nur einigermaßen möglich war, entgegengekommen. Wenn man aber mit einem gewissen Seitenblick auf unsere neuen Dinge sieht, so ist das m.E. in keiner Weise gerechtfertigt, vor allem auch dann nicht, wenn man auch das finanzielle Ergebnis sieht, das unsere bisherigen Vertragsvereinbarungen einerseits uns und andererseits der Studiengesellschaft bzw. Herrn Geheimrat Fischer gebracht haben. Ein kurzer Überblick zeigt, dass bis i. J. 1940 insgesamt rund

	RM	7.500.000,--
Netto-Lizenzbeträge eingegangen sind. Davon haben erhalten Studiengesellschaft bzw. Herr Geheimrat Fischer rund	RM	5.000.000,--
Ruhrchemie rund	RM	2.100.000,--
(Die inzwischen eingegangenen weiteren Beträge von rund RM 220.000,- werden zurzeit abgerechnet).		
Dem stehen gegenüber von unserer Seite an zusätzlichen Aufwendungen		
(ohne den Anlaufverlust der Ruhrbenzin und unsere Verwaltungsmehrkosten)		
a) für Versuchskosten seit dem Jahre 1934 bis jetzt rund	RM	4.500.000,--
b) Patent- und Propagandakosten, die bis jetzt nicht weiter verrechnet wurden, sondern allein von uns getragen wurden, rund	RM	200.000,--

Daraus ersehen Sie, dass bis heute von einem Ertrag für uns aus dem Lizenzgeschäft nicht gesprochen werden kann und wir nur die Stelle waren, über welche die Studiengesellschaft und Herr Geheimrat Fischer verdient haben. Also auch aus diesem Grunde sollte man keine Veranlassung haben, gegen uns verstimmt zu sein und an uns herumzuschuhriegeln.

Heil Hitler!

Ihr

sehr ergebener

Dr. Siew.

Anlage.

19. Oktober 1937.

An die
Ruhrchemie Akt.-Ges.,
Oberhausen - Holten.

Betr.: Ihr Zeichen Abt.J. - Ro/Wck. Mitteldrucksynthese.

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens
vom 9. August d.J. Bezüglich unserer Rückäußerung bitten
wir Sie, sich zu gedulden, bis die Angelegenheit in der
nächsten Sitzung unseres Aufsichtsrats erörtert worden
ist.

Ruhrchemie Aktiengesellschaft

Oberhausen-Holten

Drahtwort: Ruhrchemie Oberhausen-Holten
Schlüssel: Rudolf Mosse Code

Bankkonto:
Reichsbank-Girokonto Oberh.-Sterkrade

Postcheckkonto:
Essen Nr. 206 23

Fernruf: Amt Oberhausen-Rhld.
Orts- u. Bezirksverkehr 61151
Fernverkehr 60244

An die

STUDIEN-UND-VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
M.B.H.

Mülheim - Ruhr.

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

den

Abt. J. - Ro/Wck.

9. August 1937

Zeichen und Betreff

Bitte in der Antwort wiederholen.

Betrifft: Verfahren zur Herstellung von Paraffin.

- Wir nehmen Bezug auf die Besprechung am 28. Juli 1937 in Mülheim-Speldorf.

Wir durften dabei feststellen, dass die Anwendung eines Druckes bis zu etwa 12 - 15 atm. als unter den mit Ihnen geschlossenen Vertrag fallend anzusehen ist. Wir kamen aber mit Ihnen aus praktischen Erwägungen überein, die Diskussion darüber abzuschließen und verständigten uns mit Ihnen dahin, dass uns das Verfahren zur bevorzugten Herstellung von Paraffin, auf das sich die deutsche Anmeldung Nr. St. 55126 IVc/ 12 0 vom 1.8.1936 bezieht, im Rahmen des vorerwähnten Vertrages nach Massgabe folgender Bestimmung zur Verfügung steht:

I.

a) Soweit einfache Lizenzen in In- und Ausland bereits erteilt sind, steht den Inhabern derselben das neue Verfahren ohne weiteres zur Verfügung. Da ihre Erzeugungskapazität vertraglich genau festgelegt ist, ist es weder für Sie noch für uns von erheblicher Bedeutung, ob der Lizenzinhaber Benzin oder Paraffin erzeugt oder sogar beides; nur muss sich die Gesamtmenge im Rahmen der lizenzierten Kapazität halten.

zum Briefe an die STUDIEN-UND VERWERBUNGS-
GESSELLSCHAFT M.B.H., KÖLN vom

2. August 1937

Das gleiche gilt für solche Optionsverträge, z.B. OSTRU, die bereits in Wortlaut festliegen.

b) Zukünftig soll bei Vergabe einer einfachen Lizenz ins Ausland in dem abzuschliessenden Verträge festgelegt werden, ob die Lizenz sich auf die Erzeugung von Benzin oder von Paraffin erstreckt. Ist das erstere der Fall, so soll in den Verträgen das Vertragsgebiet dadurch schärfer umrissen werden, dass hinter den Worten "wenig erhöhtem Druck" eingefügt wird "d.h. bei höchstens 5 atm.". Während die zu verlangende Lizenz in beiden Fällen normalerweise die gleiche sein und in dem bisherigen Rahmen liegen soll, wird eine etwas höhere zu verlangen sein, wenn ein Interessent eine einfache Lizenz für eine bestimmte Kapazität erwerben aber beide Verfahren nach seinem Belieben innerhalb dieser Kapazität anwenden will.

Für die noch in Deutschland zu vergebenden Lizenzen soll mit Rücksicht auf die besondere Gestaltung der bisherigen Lizenzverträge und die einheitliche Lizenzgebühr das gleiche wie unter a) Abs. 1 gelten.

c) Bezüglich der japanischen Generallizenz und der evtl. südafrikanischen (nach Ausübung der Option durch ANGLOVAAL) soll abgewartet werden, ob die Lizenzinhaber die Überlassung dieses Verfahrens im Rahmen der geschlossenen Verträge verlangen. Es soll dann versucht werden, im Wege freundschaftlicher Verständigung eine kleine besondere Entschädigung zu erlangen. Auf jeden Fall soll jedoch eine gerichtliche Auseinandersetzung vermieden werden.

In ähnlicher Weise soll auch bei den abgeschlossenen Optionsverträgen, die auch eine Anwartschaft auf die Generallizenz enthalten, z.B. NOESK HYDRO, verfahren werden.

Für zukünftig abzuschliessende Generallizenzverträge gilt das in b), Abs. 1 Gesagte.

II.

Soweit Lizenzen ausschließlich für das Paraffin-Verfahren vergeben werden, steht der Erlös für dieses Verfahren fest. Im übrigen soll, wo der Erlös für dieses Verfahren

zum Briefe an STUDIEN-UND VERWERTUNGS- vom 9. August 1937
GESSELLSCHAFT M.B.H., Oberhausen

2
besonders ermitteln zu können, nach Möglichkeit die errich-
tete Kapazität des Lizenznehmers festgestellt werden. Erwirbt
z.B. ein Interessent eine Generallizenz und baut er insgesamt
Anlagen für eine Erzeugung von 100.000 to ^{ohne Öl} Paraffin und 50.000
to ^{mit Öl} Paraffin, so soll 1/3 der Generallizenzsumme als Erlös
für das Paraffin-Verfahren gelten. Für diese Aufteilung soll
jedoch nur die Kapazität herangezogen werden, mit deren Er-
richtung spätestens bei Zahlung der letzten Lizenzrate begon-
nen ist.

Bei den deutschen Lizenznehmern soll nach Mög-
lichkeit die Produktion nach diesem Verfahren besonders er-
fasst und dadurch der Lizenz Erlös getrennt ermittelt werden.

Der dementsprechend festgestellte Erlös für
dieses Verfahren soll, wenn auf die eingangs erwähnte Anmel-
dung bzw. entsprechende Auslandsanmeldungen ein Patent
erteilt wird, in den Verhältnis zwischen Ihnen und uns aufge-
teilt werden, das in dem Vertrage vom 27.10.1934 vorgesehen
ist. Ist dagegen in einem Lande kein Patentschutz zu erlangen,
so wird der Erlös zu gleichen Teilen zwischen Ihnen und uns
aufgeteilt. Ein Patent gilt hierfür auch dann als nicht er-
teilt, wenn sein Anspruch so eingeschränkt worden muss, dass
das Patent keinen wesentlichen Schutz mehr darstellt.

Wir bitten Sie, uns Ihr Einverständnis zu den
vorstehenden Ausführungen mitzuteilen.

RUHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT

Müller (bedeutet)

21. Juli 1937.

An die
Ruhrchemie Akt.-Ges.,
Oberhausen - Holten.

Betrifft: Ihr Schreiben vom 5. Juli 1937 Abt. J.-Ro./Wck.
Verfahren zur Herstellung von Paraffin.

Von den Ausführungen Ihres Schreibens vom 5. Juli d.J. haben wir Kenntnis genommen. Das Schreiben war Gegenstand einer Besprechung innerhalb unseres Aufsichtsrates vom 6. Juli d.J. Es wurde dabei folgendes beschlossen:

Der Aufsichtsrat nahm von den ergänzenden Ausführungen des Geschäftsführers Kenntnis und stellte fest, dass es sich bei der Mitteldrucksynthese (Paraffinsynthese) um ein in wissenschaftlicher und patentrechtlicher Beziehung neues Verfahren handelt, das zumindest hinsichtlich seiner Verwertung im Ausland nicht ohne weiteres unter den Bereich des mit der Ruhrchemie Akt.-Ges. am 27. Oktober 1937 abgeschlossenen Generallizenzvertrages bezüglich der Benzinsynthese fällt. Der Aufsichtsrat ist jedoch aus praktischen und wirtschaftlichen Gründen damit einverstanden, daß das neue Verfahren zusätzlich zu den Bedingungen des oben genannten Lizenzvertrages der Ruhrchemie überlassen wird. Es soll aber bei neu hinzutretenden Lizenznehmern, vor allem bei ausländischen, versucht werden, für das neue Verfahren besondere Gegenwerte zu erhalten. Bezüglich der bereits abgeschlossenen Auslandsverträge soll von Fall zu Fall geprüft werden, ob die Mitteldrucksynthese noch besonders verkauft werden kann. Die Abgaben von der laufenden Produktion nach dem neuen Verfahren sollen getrennt von der nach dem Normaldruckverfahren (Benzinsynthese) erzeugten Produktion ermittelt werden, damit die Erfinder des

neuen

STUDIEN- UND VERWERTUNGS-
GESELLSCHAFT M.B.H.
MÜLHEIM - RUHR
KAISER - WILHELM - PLATZ 2

neuen Verfahrens unabhängig von den Erben des Herrn Dr. Tropsch
vorseiten Herrn Geheimrat Fischers entschädigt werden können.

Wir bitten um Mitteilung, ob Sie bereit sind, unter
vorstehenden Bedingungen das unserer deutschen Patentanmeldung
St. 55 126 IVc/12o zugrunde liegende Verfahren zu übernehmen.

Ruhrchemie Aktiengesellschaft

Oberhausen-Holten

Drahtwort: Ruhrchemie Oberhausen-Holten
Schlüssel: Rudolf Mosse Code

Bankkonto:
Reichsbank-Girokonto Oberh.-Starkstraße

Postcheckkonto:
Essen Nr. 206 23

Fernruf: Amt Oberhausen-Rhld.
Orte- u. Bezirksverkehr 611 51
Fernverkehr 602 44

An die

STUDIEN-UND VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
M.B.H.

M ü l h e i m - Ruhr.

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

den

Abt. J.-Ro/Wck.

Zeichen und Betreff
bitte in der Antwort wiederholen.

5. Juli 1937

Betrifft: Vertrag Benzin-Synthese./ Verfahren zur bevorzugten
Herstellung von Paraffin. /Auslegung des "geringen
Überdrucks" (§ 2).

Wunschgemäß geben wir Ihnen nachfolgend noch
einmal schriftlich unsere Auffassung bekannt, wie sie Ihnen
bereits durch Herrn Patentanwalt Dr. K a l k und Herrn
Assessor Dr. R o h e von uns dargelegt worden ist:

Es handelt sich um zwei Fragen, die zu klären sind,
nämlich einmal darum, ob die am 1. August 1936 von Ihnen
eingereichte Patentanmeldung über ein Verfahren zur bevorzug-
ten Herstellung von Paraffin unter den mit Ihnen geschlosse-
nen Vertrag fällt und zum anderen darum, welche Auslegung
dem Ausdruck "geringer Überdruck" in § 2 des erwähnten Ver-
trages zu geben ist.

Auszugehen ist von dem vorstehend angezogenen
Paragräphen 2. Nach diesem ist das Vertragsgebiet dergestalt
umrissen, dass darunter alle solche Verfahrensweisen fallen,
nach denen Kohlenoxydwasserstoffe katalytisch "ohne Druck
bezw. bei Unterdruck oder geringem Überdruck" umgesetzt
werden. In dieser Vertragsbestimmung ist weiter ausdrücklich

zum Briefe an die Studien- und Verwertungs-
gesellschaft m.B.H., Mülheim vom 5. Juli 1937

angegeben, dass Zweck und Ziel des Verfahrens "die Erzeugung von Benzin, einschliesslich Gasolbestandteilen (Leichtbenzin), Ölen, Paraffinöl, Paraffinen, kurz aller Stoffe mineralöl-ähnlichen Charakters" ist. In gleicher Weise ist das Vertragsgebiet in sämtlichen Lizenzverträgen mit Ihrer Zustimmung festgelegt.

Gegenstand der am 1. August 1936 von Ihnen eingereichten Patentanmeldung bildet ein Verfahren zur bevorzugten Herstellung von Paraffin unter Zurückdrängung der Erzeugung von flüssigen Kohlenwasserstoffen. Aus der Beschreibung der Patentanmeldung geht hervor, dass Sie bevorzugt bei Drucken von 5 - 20 Atm. arbeiten wollen. Wir sind der Auffassung, dass dieses Verfahren in das Vertragsgebiet fällt. Für die Entscheidung dieser Frage ist es erforderlich, den Willen und die Vorstellung der Parteien bei Abschluss des Vertrages zwischen Ihnen und uns zu ermitteln. Ganz offenbar waren diese derart, dass man über ein Verfahren mit nicht hohen Drucken eine Vereinbarung treffen wollte, dass man jedoch keinen Augenblick daran gedacht hat, die Druckgrenze etwa auf 2 Atm. festzulegen. Dass dieser Druck in dem Hauptpatent angegeben ist, ist lediglich darauf zurückzuführen, dass dieses seitens des Patentamtes mit Rücksicht auf den bekannten Stand der Technik verlangt wurde. Aber selbst, wenn Sie von sich aus die Patentanmeldung auf das Arbeiten unter einem Druck bis zu 2 Atm. hätten abstellen wollen, würde aus dieser Tatsache kein zwingender Schluss für eine entsprechende Festlegung des Vertragsgebietes in unserem Vertrage mit Ihnen zu ziehen sein. Zu bedenken ist stets, dass Gegenstand des Vertrages mit Ihnen nicht der Erwerb einiger Patente, sondern eines Verfahrens mit Verbesserungen, Ergänzungen und zusätzlichen Erfindungen auf dem Vertragsgebiet ist. Hinzu kommt, dass in dem deutschen Patent Nr. 524 468, das zum Vertragsgebiet gehört, ein Druck von 10 atm. angegeben ist. Allein dieser Umstand beweist schon, dass unter "geringen Überdruck" nicht ein solcher von 2 Atm. verstanden werden kann. Wenn

zum Briefe an die Studien- und Verwertungs-
gesellschaft m.b.H., Mülheim vom

5. Juli 1937

auch dieses deutsche Patent, in dem ein Druck von 10 Atm. ausdrücklich angegeben ist, nicht im Auslande angemeldet ist, so muss berücksichtigt werden, dass das Hauptpatent im Auslande eine von dem korrespondierenden deutschen Patent abweichende Fassung erhalten hat. So ist in dem Anspruch des englischen Hauptpatentes hervorgehoben, dass hauptsächlich (substantial) bei gewöhnlichem Druck gearbeitet werden soll. Diese Fassung zeigt deutlich, dass die Anwendung eines höheren Drucks nicht ausgeschlossen sein soll. In der Beschreibung wird als Vorteil angegeben, dass das Verfahren bei verhältnismässig niedrigem Druck durchgeführt werden kann, während bezüglich der vorbekannten Arbeitsweisen als nachteilig hervorgehoben wird, dass diese bei Drucken von mehr als 5 Atm. durchgeführt werden müssen. Auch die Beschreibung des französischen Hauptpatents ist ähnlich abgefasst. Demnach bilden auch die ausländischen Patente keine Stütze für eine unserer Meinung widersprechende Auffassung. Im übrigen würden sich unsere ausländischen Lizenznehmer in einem Streitfalle doch sicher auch darauf berufen, dass sie ein Verfahren und nicht einzelne Schutzrechte erworben haben. Wir sind der Überzeugung, dass von unseren Lizenznehmern, und zwar sowohl von den deutschen, als auch von den ausländischen aus den vorstehend dargelegten Gesichtspunkten heraus, Schwierigkeiten zu erwarten sind, wenn ihnen etwa diese neue Patentanmeldung nicht zur Verfügung stehen würde. Gerade die Ausländer haben immer die Vorstellung, dass sie ein Verfahren erwerben, das im Gegensatz zum Hochdruckverfahren nur mit normalem oder wenig erhöhtem Druck arbeitet, ohne dass sie jedoch dabei an eine Festlegung auf etwa 2 Atm. denken. Wie wir Ihnen bereits darlegten, können eben die zahlenmässigen Druckangaben in den Patenten, da sie nicht in gleicher Weise in der Formulierung des Vertragsgebietes in den Lizenzverträgen wiederholt sind, nur als Beispiele angesehen werden.

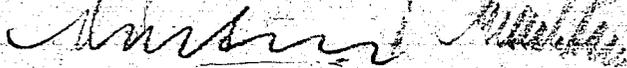
Aus den vorstehenden Darlegungen dürfte sich u.E. zwingend ergeben, dass die neue Patentanmeldung, die vorzugsweise ein Arbeiten bei Drucken von 5 - 20 Atm. vorsieht,

zum Briefe an die Studien- und Verwertungs- vom 5. Juli 1937
gesellschaft m.b.H., Mülheim

unter den zwischen Ihnen und uns geschlossenen Vertrag fällt.

Für die Beantwortung der zweiten Frage gelten in gleicher Weise die vorstehenden Ausführungen. Insbesondere kann nach diesen der in der einen Patentschrift erwähnte Druck von 10 Atm. nicht etwa als Grenze des "geringen Überdrucks" angesehen werden. Wir möchten vielmehr unter Berücksichtigung aller Umstände annehmen, dass eine Erläuterung des "geringen Überdrucks" als eines Druckes in der Größenordnung von etwa 20 Atm. zutreffend sein dürfte.

RUHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT



PATENTANWALT DR. F. HEINEMANN

TELEPHON: AMT A 9 BLÜCHER 4508
BANK-KONTO:
Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft, Dep.-Kasse 0
POSTSCHECK-KONTO: Nr. 22736

Berlin SW 11, den 16. Juni 1937.
Saarlandstr. 24
Dr.H./L.

Herrn

Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Franz Fischer,

Mülheim - Ruhr

Betr.: Benzinsynthese.

Sehr geehrter Herr Geheimrat!

In der Besprechung, zu der mich Herr Dr. Pichler gestern aufgesucht hat, haben wir, wie er Ihnen inzwischen berichtet haben wird, die Frage der Bedeutung des Begriffs des "wenig erhöhten Drucks" im allgemeinen und in Ihren die Benzinsynthese betreffenden Patenten im besonderen eingehend an Hand meiner diese Patente betreffenden Akten besprochen. Herr Dr. Pichler hat mich sodann noch ersucht, Ihnen die ihm bereits mündlich erteilten Antworten auf die nachstehend angegebenen Fragen noch schriftlich mit kurzer Begründung zu beantworten.

Fragen.

- 1.) Was versteht man im Rahmen der Benzinsynthese unter dem "wenig erhöhtem Druck"?
- 2.) Wie weit ist das Arbeiten bei erhöhtem Druck geschützt?
 - a) im Inlande (Patente 484 337 und 524 468);
 - b) im Ausland, und zwar je nachdem, ob eine Druckbegrenzung im Anspruch sich befindet oder nicht.
- 3.) Besteht ein Schutz bei Anwendung von 10 - 20 Atm. und darüber, vor allem, wenn es sich um die vornehmliche Herstellung fester Paraffin-Kohlenwasserstoffe handelt?

Antworten.

1.) Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch wird man unter "wenig erhöhtem Druck" in dem Sinne, wie dieser Begriff für Ihre Benzinsynthese benutzt ist, einen Ueberdruck bis zu einigen Atmosphären zu verstehen haben. Wo dabei die Grenze nach oben zu setzen ist, erscheint natürlich zweifelhaft. Grundsätzlich wird man nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sagen müssen, dass ein Druck von mehr als etwa 5 Atmosphären nicht mehr unter den Begriff des "wenig erhöhten" fallen dürfte.

Im patentrechtlichen Streitfalle hängt die Ausdeutung des Begriffs vom Stande der Technik ab. Die obere Grenze für den "wenig erhöhten Druck" würde bei Berücksichtigung des Standes der Technik da zu suchen sein, wo die untere Druckgrenze von zur Zeit Ihrer ersten Anmeldung bekannt gewesenen Verfahren anfängt, vorausgesetzt, dass es sich dabei um im übrigen mit dem Ihrigen gleichartige Verfahren handeln sollte. Darüber ist Näheres unter 2a) zu sagen.

2a.) Ihr Hauptpatent 484 337 erläutert den Begriff des "wenig erhöhten Drucks" dahin, dass es sich dabei um einen solchen "unterhalb zwei Atmosphären" handle. Trotzdem muss nach der deutschen Rechtsprechung nicht unbedingt angenommen werden, dass beim Arbeiten nach dem im übrigen gleichen Verfahren, aber unter einem 2 Atmosphären überschreitenden Druck, eine Verletzung Ihres Patentes nicht mehr vorliegen würde. Das müsste nur dann unbedingt angenommen werden, wenn sich entweder aus den Patentakten ein klarer und zweifelsfreier Verzicht auf Anwendung von

Drucken über 2 Atmosphären bzw. eine entsprechend klare und zweifelsfreie Beschränkung des Schutzbereichs durch das Reichspatentamt in gleicher Richtung ergäbe, oder wenn nach dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung eine Ausdehnung des gewährten Schutzes auf die Anwendung von Drucken über 2 Atmosphären als ausgeschlossen angesehen werden müsste. Auf Grund der von mir vorgenommenen Aktenprüfung ist aber beides nicht der Fall.

Die Angabe "d.i. unter 2 Atmosphären" ist im Laufe des Prüfungsverfahrens in die Anmeldungsunterlagen und den Anspruch hineingekommen, und zwar lediglich zur Abgrenzung gegenüber der französischen Patentschrift 564 148, nach welcher bei einem Druck von 2 bis 25 Atmosphären gearbeitet werden sollte. Es ist aber zu beachten, dass sich das Verfahren dieser französischen Patentschrift von dem Ihrigen nicht nur in dieser einen Beziehung unterschied, sondern auch noch nach anderen Richtungen, wie die diesbezüglichen Angaben in der Patentschrift 484 337 selbst schon ergeben. Die Prüfungsstelle des Reichspatentamts hatte daher seinerzeit auch freigestellt, ob die Abgrenzung gegenüber der genannten französischen Patentschrift in dieser oder aber in einer anderen Weise vorzunehmen sei (siehe den Prüfungsbescheid vom 15.12.1927 und meinen Bericht über eine mit dem Prüfer gehabte Verhandlung vom 7.1. 1928).

Die Sachlage war hiernach die, dass nicht jedes Verfahren zur Herstellung von mehrgliedrigen Kohlenwasserstoffen aus Kohlenoxyd und Wasserstoff, bei dem unter einem Druck von mehr als 2 Atm. gearbeitet wird, unbedingt als patentfrei angesehen werden müsste. Vielmehr werden solche Verfahren, bei denen

die übrigen Arbeitsbedingungen, abweichend von denen der französischen Patentschrift 564 148, mit denjenigen Ihres ~~xxxxx~~ Verfahrens übereinstimmen, auch dann als unter den Schutz des Patentes 484 337 fallend anzusehen sein, wenn der angewandte Druck 2 Atm. übersteigt, sofern es sich nur dabei immer noch um einen "wenig erhöhten Druck" im Sinne meiner Antwort zu 1) handelt.

An dieser Sachlage wird auch durch den Umstand nichts geändert, dass in den Gründen des Erteilungsbeschlusses vom 24.5.1929 zu der französischen Patentschrift 554 529 gesagt ist, es sei gegen diese "durch die vorliegende Fassung des Patentanspruchs abgegrenzt worden". Denn dies ist, wie gesagt, nur als eine der möglichen Abgrenzungsarten anzusehen.

Irgend welche Angaben aber, aus denen zu entnehmen wäre, dass Sie auf den Schutz eines 2 Atm. überschreitenden Drucks für Ihr Verfahren im Sinne der diesbezüglichen Reichsgerichtsrechtsprechung bedingungslos verzichtet oder das Reichspatentamt einen derartigen Schutz ausdrücklich versagt hätte, sind in den Erteilungsakten nicht zu finden.

Gemäss dem Anspruch 2 Ihres Zusatzpatentes 524 468 kann beim Arbeiten nach dessen Anspruch 1 ein Druck bis zu 10 Atm. angewandt werden. Da der Inhalt des Anspruchs 1 dieses Zusatzpatentes praktisch darauf hinauskommt, dass bei Anwendung des Verfahrens gemäss dem Hauptpatent 484 337 die Temperatur so niedrig gehalten wird, dass keine gelbgefärbten höhersiedenden Produkte, sondern farblose entstehen, und da nach den mir gemachten Angaben des Herrn Dr. Pichler bei der praktischen Anwendung des Verfahrens der Benzinsynthese regelmässig Temperaturen angewandt werden, die nicht höher liegen als die in den Beispielen des Patentes 524 468 dafür als zulässig genannten, d.h. nicht

höher als 230 bis 240°, so kommt die durch das Zusatzpatent 524 468 geschaffene Schutzerweiterung des Hauptpatentes ~~darüber~~ hinaus, dass durch beide gemeinsam die Benzinsynthese in Deutschland für die Anwendung von Drucken bis zu 10 Atm. als geschützt anzusehen ist.

2b) Soweit in den Auslandspatenten eine bestimmte Angabe über den Sinn des Begriffs "wenig erhöhtem Druck" ~~nicht~~ gemacht ist, insbesondere also auch nicht die Angabe "d.i. ~~unter~~halb 2 Atmosphären", gilt dafür grundsätzlich das, was oben unter 1) gesagt ist, dass nämlich die Anwendung eines Drucks ~~in~~ zu etwa 5 Atmosphären als geschützt wird angesehen werden können. Da hingegen im Auslande der Gegenstand des deutschen ~~Zusatzpatentes~~ 524 468 meines Wissens nicht geschützt worden ist, so wird für das Ausland die Schutzerweiterung auf die Anwendung von ~~bis~~ etwa 10 Atmosphären voraussichtlich nicht in Betracht kommen.

Soweit in die Ansprüche der Auslandspatente die ~~Defi-~~ nition des Begriffs "wenig erhöhter Druck" im Sinne von ~~unter~~ 2 Atmosphären aufgenommen worden ist, ist die Sachlage jedoch in dieser Beziehung im allgemeinen anders als in Deutschland. Die Rechtsprechung einer ganzen Reihe von Staaten steht nämlich auf dem Standpunkt, dass der Schutz eines Patentbesitzes nicht ~~weiter~~ reichen kann ~~xxx~~ als die Angaben des Patentanspruchs ihren ~~Form~~ laut nach zulassen. Beispielsweise und insbesondere gilt dies für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und für Gross-Britannien, wo also, wenn dort jene Beschränkung in die ~~ansprüche~~ aufgenommen ist, was ich nicht besonders nachgeprüft habe, der Schutz auf die Anwendung von Drucken bis zu 2 Atm. beschränkt ~~sein~~ würde.

3.) Durch Ihre oben genannten deutschen Patente und die entsprechenden ausländischen Patente ist m.E. ein Schutz auf die Anwendung von 10 bis 20 Atm. nicht gegeben und insbesondere auch nicht, wenn es sich in erster Linie um die Herstellung von festen Paraffinkohlenwasserstoffen handelt. In dem Vorschlag Ihrer schwebenden Neuanmeldung auf dieses Verfahren liegt vielmehr aus den unter 1) und 2) angegebenen Gründen m.E. ein von dem Verfahren Ihrer Benzinsynthese mindestens in einem wesentlichen Punkte, nämlich der Druckhöhe, grundsätzlich abweichendes Verfahren. Man wird daher nicht sagen können, dass das Verfahren dieser Neuanmeldung ohne weiteres unter die die Benzinsynthese betreffenden Vertragsabmachungen falle. Höchstens wird man sagen können, dass es sich dabei um eine Weiterentwicklung jener Verfahren, aber nach einer andern Richtung als der bisherigen handle. Eine solche Weiterentwicklung würde deswegen angenommen werden können, weil, wenn ich recht unterrichtet bin, auch bei dem neuen Verfahren die Vorschrift Ihres alten Verfahrens beibehalten wird, bei relativ niedrigen Temperaturen zu arbeiten.

Ich nehme an, dass durch meine vorstehenden Ausführungen die von Ihnen gewünschte Aufklärung in vollem Umfange erteilt ist, stehe Ihnen aber natürlich zu etwa noch weiter gewünschten Aufklärungen gern zur Verfügung.

Liquidation für meine Bemühungen gestatte ich mir, beizufügen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
ergebenst

Liquidation.



23. Dezember 1936.

Prof. F./F./

Herrn
Professor Dr. Martin,
Ruhrchemie Akt.-Ges.,
Oberhausen - Kolten.

Sehr geehrter Herr Professor Martin!

Herr Keppler hat am 17. Dezember d.J. an mich geschrieben wegen der Mehrerzeugung an Paraffin. Ich habe ihm am 16. d.M. geantwortet und inzwischen ist ein neuer Brief vom 18. von Herrn Keppler eingelaufen. In diesem Brief drängt er auf möglichste Beschleunigung der Herstellung von größeren Mengen Paraffingatsch. Um nun keine Zeit zu verlieren, habe ich Herrn Direktor Kelting, der ja in meiner Nachbarschaft wohnt, zu einer Besprechung gebeten und habe ihm im wesentlichen folgendes gesagt:

Ich habe mit Herrn Dr. Fichler die Frage der Gewinnung größerer Ausbeuten an Paraffin schon seit mehr als einem halben Jahr eingehend bearbeitet und dabei wurde festgestellt, daß mit den gebräuchlichen Katalysatoren aber in einem ganz bestimmten Druckgebiet, keineswegs aber bei Drucken von etwa 100 at, mit sehr guten Ausbeuten im wesentlichen Paraffin entsteht anstelle des üblichen Kogasins, das direkt aus der Apparatur ausfließt. Wir haben inzwischen festgestellt, daß das Verfahren die Verwendung der Katalysatoren mit einer Ausbeute von über 100 g Gesamtprodukt im Durchschnitt 3 Monate lang zumindest gestattet. Wir wollten mit dem Hervortreten warten, bis wir über die ausreichende Lebensdauer der Kontakte Sicherheit hatten. Wir haben Herrn Direktor Kelting nun Vorschläge unterbreitet, die Apparate bisheriger Konstruktion so einzurichten, daß sie bei Drucken von etwa 10 at betrieben werden können und ihn gebeten, sich die Sache durch den Kopf gehen zu lassen, wie man am einfachsten durch geringe Änderungen an den bestehenden Apparaten einen Probebetrieb einrichten kann. Das von uns Ende Juli zum Patent angemeldete Verfahren fällt nicht unter den Generallizenzvertrag, da es sich in Druckgebieten bewegt, die aus dem ursprünglichen Patent ausgeschlossen sind. Aber es besteht natürlich kein Grund, nicht darüber mit der Ruhrchemie ein neues Abkommen zu treffen. Über Form und Inhalt des Abkommens können wir ja noch gelegentlich sprechen. Dem Drängen des Herrn Keppler entsprechend, scheint es mir aber zweckmäßig zu sein, wenn wir mit Ihnen jetzt schon Vorkehrungen treffen, um möglichst bald einen kleinen Probebetrieb einzurichten. Damit dabei unsere Erfahrungen wirklich verwertet werden können, ist es aber notwendig, daß Herr Dr. Fichler oder ich oder ein anderer unserer speziellen Sachkenner an den Vorbereitungen und an der Durchführung der Versuche teilnehmen können, womit ich Sie einverstanden hoffe.

Die Patente, die Sie mir in Ihrem Schreiben vom 14. d.M. angegeben haben, habe ich durchgesehen, d.h. ich kenne den Text des südafrikanischen Patentes über die Benzol synthese mit aufgerichteten Flächen und des französischen Patentes, bei welchem

oder

der Katalysator durch den Katalysator verarbeitet und kontinuierlich extrahiert war, was wir aber mit unserer Anmeldung nichts zu tun, wenn sie sich über die vorliegende Paraffinherstellung abgestellt, dann erhalten sie die wesentliche Erkenntnis, daß es ein bestimmtes Schmelzoptimum für vorzugsweise Paraffinbildung gibt. Die französische Patent Nr. 802 208 haben wir bestellt aber noch nicht erhalten. Wenn ich sie richtig verstehe, enthält es nur noch weniger als die süd-afrikanische Anmeldung.

Mit herzlichen Gruss

Ihr sehr ergebener

P.S. Ich bitte Sie um telefonische Nachricht, wann Sie Zeit zu einer Besprechung haben. Herr Dr. Fickler und ich stehen Ihnen jederzeit auch während der Weihnachtsferien zur Verfügung.

19. Dezember 1936.

An die
Lithchemie Akt.-Ges.,
Oberhausen - Holten.

Betr.: Ihr Zeichen Pers. 12/36, Paraffin-
gewinnung.

Mir bitten Sie, sich wegen der Beantwor-
tung Ihres Schreibens vom 7. Dezember d.J. noch et-
wige Tage zu gedulden, da Herr Betriebsrat Fischer
verreist ist.

Hochachtung!

Ruhrchemie Aktiengesellschaft

Oberhausen-Holten

Drahtwort: Ruhrchemie Oberhausen-Holten
Schlüssel: Rudolf Masse Code

Fernruf: Amt Oberhausen-Rhld.
Orts- u. Bezirksverkehr 611 51
Fernverkehr 602 44

Herrn

~~General~~ Professor Dr. Fischer,
~~Kaiser-Wilhelm-Institut f. Kohlenforschung,~~
M I I I I I I I I I - Ruhr.

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
5.12.1936

Verr. Sd/ta

14. Dezember 1936

Sehr geehrter Herr ~~Schubert~~

Ich bestätige mit bestem Dank den Eingang der
Ihnen überlassenen 5 Manuskripte.

Zu dem in ~~unserem~~ Absatz Ihres Briefes vom 5-
Dezember erwähnten franz. Patente kann ich Ihnen nach Rück-
sprache mit unserer Patentabteilung folgendes mitteilen:

- 1) Am 31. August 1936 ist das franz. Patent 802 208 der I.G.
veröffentlicht worden, welches die Durchführung der Benzinsynthese bei ~~gewöhnlichem Druck~~ unter Verwendung von durch den Reaktionsraum ~~bewegter~~ fester Katalysatoren betrifft. Die Kontakte sollen ~~ausserhalb~~ des Reaktionsraumes von den abgelagerten festen ~~Partikeln~~ befreit und dann in den Reaktionsofen ~~zurückgeführt~~ werden. Von dieser Massnahme verspricht man sich die ~~Erzielung~~ einer ständig gleichbleibenden hohen ~~Leistung~~ an ~~ausgewählter~~ Kohlenwasserstoffen.
- 2) Die am 25. November 1936 veröffentlichte franz. Patentschrift 805 696 behandelt die Durchführung der Benzinsynthese unter Verwendung ~~gewählter~~ Metallflächen als Katalysatoren. Über die ~~Durchführung~~ wird in der Patentbeschreibung nichts ~~ausgeführt~~; das einzige gegebene Beispiel behandelt die ~~Durchführung~~ der Benzinsynthese bei 100 Atm. Der Patentanspruch wird in seiner allgemeinen Fassung aber auch die ~~Anwendung~~ ~~ähnlicher~~ ~~Drucke~~ mitumfassen. Dieses

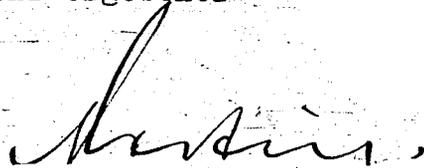
zum Briefe an Geheimrat Fischer

vom 14. Dezember 1936

franz. Patent 805.696 ist inhaltlich mit der uns durch "Anglovaal" bekannt gewordenen südafrikanischen Patentanmeldung 526/36 der I.G. vom 7.4.1936 identisch, jedoch enthält die südafrikanische Patentanmeldung weitere Angaben über die anwendbaren Drucke. Danach soll die Benzinsynthese bei Temperaturen von 200 - 450° C und bei beliebigen Drucken, z.B. bei gewöhnlichem Druck, bei 2, 3, 5 oder 10 Atm. oder bei noch höheren Drucken, wie z.B. 50 oder 100 oder mehr Atmosphären ausgeführt werden. Für die südafrikanische Anmeldung 526/36 konnte die I.G. die Priorität der entsprechenden deutschen, zur Zeit noch nicht bekannt gemachten Anmeldung vom 7.3.1935 nicht beanspruchen, weil die Anmeldung in Südafrika einen Monat zu spät erfolgt war.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und bin mit den besten Grüßen

Ihr sehr ergebener



Ruhrchemie Aktiengesellschaft

Oberhausen-Holten

Drahtwort: Ruhrchemie Oberhausen-Holten
Schlüssel: Rudolf Mosse Code

Bankkonto:
Reichsbank-Girokonto Oberh.-Sterkrade

Postscheckkonto:
Essen Nr. 20623

Fernruf: Amt Oberhausen-Rhld.
Orts- u. Bezirksverkehr 611 51
Fernverkehr 602 44

Herrn

Geheimrat Prof. Dr. Fischer,
Kaiser Wilhelm-Institut f. Kohlenforschung,
Mülheim - Ruhr.

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

den.

Verw. Ma/So.

Zeichen und Betreff

bitte in der Antwort wiederholen.

7. Dezember 1936.

Betrifft: Vermehrte Paraffingewinnung.

Sehr geehrter Herr Geheimrat!

Wir hatten vorgestern den Besuch der Herren von Henkel und des Herrn Dr. Imhausen. Man trug uns den Wunsch vor, Näheres darüber zu wissen, ob eine weitere Steigerung der bisherigen Paraffinausbeuten möglich wäre, um dann gegebenenfalls selbst eine Synthese, die vorwiegend auf Paraffin arbeiten sollte, an geeigneter Stelle einzurichten. Wir mussten den Herren mitteilen, dass wir unsererseits zwar einige Versuche durchgeführt hätten, die eine Steigerung des Paraffingehaltes gebracht haben auf insgesamt ca. 20 % der Gesamtprimärprodukte, dass aber über die Gesamtausnutzung des Gases bzw. über die Haltbarkeit der Kontakte bei vermehrter Paraffinerzeugung noch wenig bei uns bekannt ist, und dass sich nur soviel sagen liesse, dass die vermehrte Herstellung des Paraffins voraussichtlich betrieblich teurer ist als wie diejenige des normalen Anfalls. Die Herren baten uns, doch die Fühlung mit Ihnen aufzunehmen, um festzustellen, ob nicht bei Ihnen weitere Fortschritte gemacht worden sind, da wir selbst ja infolge Beanspruchung nach anderer Richtung in der letzten Zeit nicht zur Fortsetzung unserer Versuche gekommen sind.

Wir

zum Briefe an Geheimrat Fischer.

vom 7.12.36.

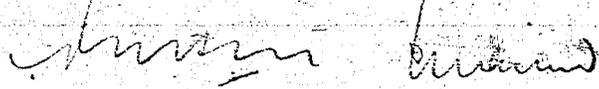
Wir wären Ihnen infolgedessen für Mitteilung verbunden, ob bei Ihnen schon entsprechende Versuchsdaten für vermehrte Paraffinerzeugung vorliegen, die es lohnend erscheinen lassen, einen grösseren Versuch bei uns anzusetzen. Gegebenenfalls bitten wir um Hereingabe der Unterlagen, sobald es Ihnen möglich ist.

Ferner regten die Herren an, gemeinsam mit Ihnen gegen Ende des Jahres eine Besprechung zu haben, falls bis dahin besprechungswerte Resultate vorliegen sollten.

Wir bitten um freundliche Stellungnahme hierzu.

Heil Hitler!

RUHRCHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT



ENDING OF
REEL 427-2

Documents - Photographed

PG-21580-NID

- 21581
- 21582
- 21583
- 21584
- 21585
- 21586
- 21587
- 21588
- 21589

PG-21590-NID
21591

ONI

Date:

AUGUST 6, 1945

Mach. No.

1624

Photographed By:

F. J. [Signature]